

Fiskalische Effekte von Kindern

Neue Berechnungen differenziert nach Bildungswegen

Wido Geis-Thöne

Köln, 15.10.2026

IW-Report 43/2026

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte

Herausgeber**Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.**

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

x.com

[@iw_koeln](https://x.com/iw_koeln)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](https://www.linkedin.com/company/institut-der-deutschen-wirtschaft)

Instagram

[@IW_Koeln](https://www.instagram.com/IW_Koeln)**Autoren****Dr. Wido Geis-Thöne**Senior Economist für Familienpolitik und
Migrationsfragengeis-thoene@iwkoeln.de

0221 – 4981-705

DOI: 10.67087/12.21618

**Alle Studien finden Sie unter
www.iwkoeln.de**

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

September 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Hintergrund	5
2 Ausgaben des Staates bis zum Ende der Bildungswege.....	7
3 Sozialabgaben und Leistungen der Sozialversicherung	13
3.1 Grundlegende Annahme	13
3.2 Gesetzliche Rentenversicherung	18
3.3 Gesetzliche Krankenversicherung	21
3.4 Soziale Pflegeversicherung	23
3.5 Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	25
4 Weitere relevante Positionen und Gesamtbilanzen der Kinder	28
4.1 Einkommensteuer	28
4.2 Konsumsteuern	29
4.3 Staatliche Transferleistungen	30
4.4 Nicht unmittelbar personenbezogene staatliche Leistungen	33
5 Fiskalische Effekte auf Seiten der Eltern und Gesamtbilanzen.....	34
5.1 Fiskalische Effekte auf Seiten der Eltern und Gesamtbilanzen	34
5.2 Gesamtbilanzen für Kinder	39
6 Fiskalische Effekte der Gesundheit	43
6.1 Effekte eines gesundheitsbewussten Lebenswandels	43
6.2 Effekte depressiver Erkrankungen	47
7 Ausblick.....	50
8 Abstract.....	51
Tabellenverzeichnis.....	52
Abbildungsverzeichnis.....	52
Literaturverzeichnis	53

JEL-Klassifikation

I26 – Erträge von Bildung

H20 – Gesamtfiskalische Effekte

J15 – Kinder und Jugendliche

Zusammenfassung

Welche fiskalischen Effekte Kinder und Jugendliche haben, ist für verschiedene politische Handlungsfelder von Bedeutung. Etwa gilt dies für die Frage, welche staatliche Umverteilung zwischen kinderlosen Personen und Familien mit Kindern als fair zu werten ist und welche positiven ökonomischen Effekte aus besseren Bedingungen für Bildung und Aufwachsen von Kindern resultieren. Die vorliegende Studie ermittelt, dass eine durchschnittliche Familie mit zwei Kindern in Preisen des Jahres 2025 langfristig insgesamt 603.800 Euro mehr zum öffentlichen Haushalt beiträgt als ein entsprechendes kinderloses Paar. Nicht berücksichtigt sind die Ausgaben des Staates für Leistungen, die nicht personenbezogen sind, deren Bedarf aber von der Bevölkerungsgröße abhängt, wie dies bei der Verkehrsinfrastruktur der Fall ist. Nimmt man sie mit in den Blick, verringert sich der positive Beitrag eines durchschnittlichen Kindes von 301.900 Euro auf 83.100 Euro. Gleichzeitig gibt es auch positive Zweitrundeneffekte der Kinder auf die staatlichen Einnahmen, die hier nicht berücksichtigt werden konnten. Dies gilt insbesondere für die Steuern auf Unternehmensgewinne, die durch die Arbeits- und Innovationskraft der Kinder entstehen.

Beschäftigt man sich mit bildungs- und familienpolitischen Fragestellungen, können nach Bildungswegen differenzierte Fiskalbilanzen von Kindern helfen, den Nutzen einschlägiger Maßnahmen abzuschätzen. Hier ergibt sich für einen akademischen Bildungsweg ein durchschnittlicher fiskalischer Beitrag eines Kindes (ohne Berücksichtigung der nicht personenbezogenen staatlichen Leistungen) von 943.000 Euro. Bei einem Bildungsweg mit beruflichem Abschluss sind es 117.600 Euro; bei einem einfachen beruflichen Abschluss sind es 44.200 Euro und bei einem Bildungsweg mit Aufstiegsfortbildung, etwa zum Meister, 531.200 Euro. Erreichen die Kinder keinen berufsqualifizierenden Abschluss, entsteht insgesamt kein Einnahmeüberschuss, sondern ein Defizit von 377.100 Euro für den Staat. Bei derartig großen Abständen rechnen sich auch teure Maßnahmen zur Förderung der Bildung der Kinder sehr stark, wenn sie effektiv wirken.

Neben den Bildungswegen hat auch die gesundheitliche Entwicklung einen Einfluss darauf, wie viel Steuern und Abgaben die Kinder im Lauf ihres Lebens zahlen und in welchem Umfang sie staatliche Leistungen beziehen. So können auch Unterstützungsangebote in diesem Bereich für den Staat Investitionen darstellen, die sich langfristig sehr stark rechnen. Allerdings ist die Datenlage sehr viel ungünstiger als bei der Bildung. Für die vorliegende Studie wurde auf Basis von Angaben zu Tabakkonsum, Alkoholkonsum, Verzehr von Gemüse, Obst und Salat sowie einem Mindestmaß an sportlichen Aktivitäten ein Indikator zum gesundheitsbewussten Lebenswandel im Erwachsenenalter gebildet und im Hinblick auf die Zusammenhänge mit den langfristigen Größen untersucht; allerdings ohne wichtige Wirkungszusammenhänge über den Gesundheitszustand mit in den Blick nehmen zu können. Für ein durchschnittliches Kind ergibt sich bei einem gesunden Lebenswandel (ohne mögliche Anpassungen bei den Bildungswegen) ein Mehrbeitrag zum öffentlichen Haushalt in Höhe von 130.900 Euro. Ebenfalls wurden die Auswirkungen einer depressiven Erkrankung auf die Beteiligung am Arbeitsmarkt und die Einkommen sowie die Ausgaben der Krankenkassen abgeschätzt. Hieraus ergibt sich insgesamt ein negativer fiskalischer Effekt von 345.500 Euro für ein durchschnittliches Kind.

Diese Studie versteht sich vorwiegend als Hintergrundpapier zu weiterführenden Analysen zu den fiskalischen Effekten verschiedener bildungs- und familienpolitischen Maßnahmen. Daher werden hier auch bewusst (noch) keine Handlungsempfehlungen für die Politik abgeleitet und präsentiert.

1 Hintergrund

Wie viele Kinder unter welchen Bedingungen in Deutschland aufwachsen, entscheidet über die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Landes. Auch sind es die Kinder, die langfristig (später als Erwachsene) die Ausgaben der öffentlichen Hand finanzieren müssen. Dies ist insbesondere für die Personen wichtig, die sich heute im mittleren Erwachsenenalter befinden und in einigen Jahrzehnten auf ein funktionierendes staatliches Renten- und Pflegesystem angewiesen sein werden. Gleichzeitig ist das Großziehen von Kindern für Eltern mit einer substanziellen finanziellen Belastung verbunden. Daher findet in den meisten Systemen eine staatliche Umverteilung von kinderlosen Personen zu Familien statt und ist auch zwingend geboten. Um dabei einen fairen Ausgleich schaffen zu können, sollte bekannt sein, welchen Mehrwert die Kinder für die öffentlichen Hand konkret bedeuten. Dies lässt sich jedoch nicht so einfach feststellen, da sich finanzielle Beziehungen zu den öffentlichen Haushalten im Lauf des Lebens immer wieder verändern und auch nicht für alle Personen in Deutschland gleich sind. Im Kindes- und Jugendalter entstehen für den Staat zunächst insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierung des Bildungssystems hohe Ausgaben, denen kaum Rückflüsse aus den von Kindern und Jugendlichen gezahlten Steuern und Abgaben gegenüberstehen. Nach Abschluss der Bildungswege ändert sich das in der Regel grundlegend und die jungen Menschen tragen in erheblich stärkerem Maß zur Finanzierung des Staates bei als sie von diesem Leistungen beziehen. So haben viele staatliche Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien auch den Charakter von Investitionen, die zunächst mit substanziellen Mehrausgaben für die öffentliche Hand verbunden sind, sich aber nach einigen Jahrzehnten durch höhere Steuern und Sozialabgaben, die sich im Kontext einer besseren Positionierung der jungen Menschen am Arbeitsmarkt realisieren lassen, sehr stark rechnen (Geis-Thöne/Plünnecke, 2024).

Trotz der hohen politischen Relevanz des Themas ist über die langfristigen fiskalischen Effekte von Kindern in Deutschland wenig bekannt. Anfang der 2000er-Jahre hatte das ifo Institut im Auftrag der Robert Bosch Stiftung eine großangelegte Studie zur fiskalischen Bilanz eines Kindes im deutschen Steuer- und Sozialsystem durchgeführt und kam auf einen Überschuss von 76.900 Euro in Preisen des Jahres 2000, von denen 42.800 Euro auf das Kind selbst und 34.100 Euro auf dessen Kinder und Kindeskindern entfielen (Werding/Hofmann, 2005). Seitdem hat sich der bildungs- und familienpolitische Rahmen unter anderem mit der Etablierung der frühkindlichen Betreuung für unter Dreijährige und der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter sehr grundlegend geändert und auch der Arbeitsmarkt stellt sich inzwischen vollkommen anders dar, sodass sich die Ergebnisse kaum noch auf die heute in Deutschland geborenen Kinder übertragen lassen. Im Jahr 2014 hat Martin Werding die Berechnungen nochmals mit Stand des Jahres 2010 aktualisiert, ohne dabei das Modell vollständig neu aufzusetzen. Auch dies liegt inzwischen zeitlich so weit zurück, dass die Befunde in jedem Fall als veraltet einzustufen sind. Etwas später haben Anger et al. (2017) im Rahmen einer Studie zu Mehrkinderfamilien nochmals einfachere Berechnungen zu den fiskalischen Effekten von Kindern mit Stand des Jahres 2014 durchgeführt. Neuere Berechnungen auf Grundlage eines weniger als zehn Jahre alten Datenstands liegen derzeit nicht vor.

Während Werding/Hofmann (2005) und Werding (2014) nur die durchschnittlichen fiskalischen Effekte eines Kindes ermittelt haben, differenzieren Anger et al. (2017) nach Bildungswegen. Dies ist wichtig, wenn man sich mit dem ökonomischen Nutzen guter Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen beschäftigt. So kann man unter Verwendung einiger weiterer Annahmen die fiskalischen Rückflüsse von Maßnahmen, die sich positiv auf die Bildungswege auswirken, quantifizieren, wie Geis-Thöne/Plünnecke (2024) dies auf Basis der Berechnungen von Anger et al. (2017) für das Startchancen-Programm getan haben.

Hingegen sind die durchschnittlichen fiskalischen Effekte eines Kindes wichtig, um abzuschätzen, wie stark der Staat zwischen kinderlosen Personen und Familien mit Kindern umverteilen sollte. Auch können sie Aufschluss darüber geben, wie sehr sich eine Förderung der Realisierung von Kinderwünschen, etwa durch eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf, für die öffentliche Hand langfristig rechnet.

Um die tatsächlichen zukünftigen Zahlungsströme zwischen den öffentlichen Haushalten und den Kindern in Deutschland vorherzusagen, müsste man wissen, wie sich die relevanten Rahmenbedingungen verändern werden. Heute kann aber noch niemand sagen, wie sich etwa der deutsche Arbeitsmarkt in den nächsten Jahrzehnten mit dem Voranschreiten der Digitalisierung tatsächlich weiterentwickeln wird. Geht man vierzig Jahre zurück, was gerade einmal der Zeitraum ist, in dem die jüngeren Kinder etwa die Mitte ihres Erwerbslebens erreichen werden, existierte das Internet noch gar nicht und im Ostteil Deutschlands herrschte eine sozialistische Planwirtschaft. Dennoch kann man absehen, dass es in einigen Bereichen zu Veränderungen kommen muss. Etwa gilt dies für die Sozialversicherung, bei der sich das heutige Leistungsniveau nur mit Anpassungen auf der Einnahmenseite erhalten lässt. Werding/Hofmann (2005) haben bei ihren Fiskalbilanzen vor diesem Hintergrund eine Tragfähigkeits-Korrektur vorgenommen. Differenziert man nach den Bildungswegen oder anderen Aspekten der Lebensläufe der Kinder, wäre ein derartiges Vorgehen allerdings schwierig, da sich der Ausgleich der Tragfähigkeitslücke sehr unterschiedlich auf die einzelnen Gruppen verteilen kann. Am zielführendsten ist es, in diesem Kontext bei der Ermittlung der Fiskalbilanzen von Kindern vollständig von den aktuell bestehenden Rahmenbedingungen auszugehen, auch wenn sich absehen lässt, dass diese sich verändern werden (müssen), da sämtliche Annahmen hierzu letztlich nur auf Spekulationen über zukünftige politische Entscheidungen basieren könnten.

Im Folgenden werden neue, nach Bildungswegen differenzierte Fiskalbilanzen von Kindern mit dem Jahr 2025 als Bezugszeitpunkt erstellt. Dabei wird in drei Schritten vorgegangen: Zunächst werden im zweiten Kapitel die Ausgaben des Staates für die Kinder bis zum Ende der Bildungswege (ohne Sozialversicherung) erläutert und quantifiziert. Dann werden im dritten Kapitel die Sozialabgaben und Leistungen der Sozialversicherung im Lebenslauf in den Blick genommen und zuletzt werden im vierten Kapitel noch die Steuern und weiteren staatlichen Leistungen betrachtet. Das fünfte Kapitel ergänzt hierzu eine Abschätzung der durchschnittlichen fiskalischen Effekte der Elternschaft auf Seiten der Mütter und Väter, die etwa auch bei der Studie von Werding/Hofmann (2005) mitberücksichtigt sind, und fasst die Ergebnisse zu Gesamtbilanzen zusammen. Die langfristigen fiskalischen Effekte von Kindern unterscheiden sich nicht nur in Abhängigkeit von ihren Bildungswegen, sondern auch von ihrer Gesundheit und Sozialisation. So können sich Fördermaßnahmen in diesen Bereichen für den Staat langfristig auch dann sehr stark rechnen, wenn sie die Bildungswege nicht verändern. Um dies aufzuzeigen, werden im sechsten Kapitel ergänzende Berechnungen der langfristigen fiskalischen Effekte (des Erwerbs) eines gesundheitsbewussten Verhaltens ergänzt. Anders als bei der in den vorhergehenden Kapiteln vorgenommenen Differenzierung nach Bildungswegen handelt es sich dabei um einen Mindestwert, da sich viele der relevanten Wirkungszusammenhänge nicht sinnvoll quantifizieren lassen. Ebenfalls wird aufgezeigt, welche langfristigen fiskalischen Effekte es hat, wenn Kinder eine depressive Erkrankung erleiden. Abschließend wird ein Fazit gezogen und ein Ausblick auf weitführende Forschungsansätze gegeben. Auf das Ableiten von Handlungsempfehlungen für die Politik wird hier bewusst verzichtet, da diese Studie vorwiegend als (Daten-)Grundlage für weiterführende Untersuchungen zu bildungs- und familienpolitischen Themen gedacht ist.

2 Ausgaben des Staates bis zum Ende der Bildungswege

In Deutschland gibt es eine unüberschaubare Vielzahl verschiedener Bildungsabschlüsse, die (teilweise) auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden können. Jedoch lassen sich vier Kategorien bilden. Die erste ist der akademische Bildungsweg, der mit einem Hochschulstudium abschließt. Hierfür ist zuvor in der Regel der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in Form des Besuchs einer gymnasialen Oberstufe notwendig. Die zweite Kategorie stellt der (erste) berufliche Bildungsweg dar, der mit einer betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung abschließt, die nach Abschluss der Sekundarstufe I mit Haupt- oder Realschulabschluss begonnen werden kann. Die dritte Kategorie bildet der Bildungsweg mit Fortbildungsabschluss, etwa zum Meister oder Techniker. Diese kann grundsätzlich auch der zweiten Kategorie zugeschlagen werden, da sie sich von dieser lediglich durch den in der Regel später im Erwerbsleben erworbenen zusätzlichen Abschluss unterscheidet. Eine Differenzierung erscheint jedoch vor dem Hintergrund sinnvoll, dass der Fortbildungsabschluss strukturell deutlich bessere Karriere- und Einkommensperspektiven mit sich bringt. Die noch verbleibende vierte Kategorie ist der Bildungsweg ohne berufsqualifizierenden Abschluss, der typischerweise mit dem Besuch von Angeboten des Übergangssystems an den beruflichen Schulen endet. Innerhalb dieser Kategorien existieren sehr große Spannweiten. So hat beispielsweise ein Sozialpädagoge mit Bachelorabschluss eine völlig andere Karriere- und Einkommensperspektive als eine promovierte Medizinerin. Vor diesem Hintergrund stellen die im Folgenden ermittelten fiskalischen Effekte grundsätzlich auch nur durchschnittliche oder typische Werte für die Bildungswege dar. Für die Betrachtung spezifischerer bildungspolitischer Fragestellungen sollten die Kategorien weiter differenziert werden, was die empirische Fundierung der für die Erstellung der Fiskalbilanzen notwendigen Annahmen allerdings deutlich schwieriger machen kann.

Im Mikrozensus (siehe Textkasten) wird erfasst, wann Personen in Deutschland ihren höchsten hochschulischen oder beruflichen Abschluss erworben haben. Betrachtet man im Inland geborene Personen im Alter zwischen 35 und 45 Jahren im Jahr 2022, ergibt sich für Akademiker ein mittleres Alter (Median) von 27 Jahren, für Personen mit Fortbildungsabschluss von 26 Jahren und für Personen mit (einfachem) beruflichem Abschluss von 21 Jahren. Für Personen ohne berufsqualifizierenden Abschluss liegt eine Angabe zum Zeitpunkt des Erwerbs des höchsten (beruflichen) Abschlusses ebenfalls vor, wenn sie ein Berufsvorbereitungsjahr, ein berufliches Praktikum oder eine Anlernausbildung durchlaufen haben. Das mittlere Alter liegt in diesem Fall bei 20 Jahren. Dies ist zwar nicht unbedingt mit dem (mittleren) Alter bei Verlassen des Bildungssystems gleichzusetzen, erscheint als Näherung hierfür jedoch sehr plausibel (FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1; eigene Berechnungen). Zugewanderte Personen werden bei der empirischen Fundierung der Annahmen für die Erstellung der Fiskalbilanzen soweit möglich nicht mitberücksichtigt, da ihre Bildungswege und späteren Erwerbskarrieren teilweise deutlich anders verlaufen. So wird etwa ein Teil der Berufe, die in Deutschland im Rahmen einer beruflichen Ausbildung erlernt werden, im Ausland hochschulisch ausgebildet, sodass Personen mit den entsprechenden ausländischen Hochschulabschlüssen mit Blick auf ihre Erwerbs- und Karriereperspektiven in Teilen mit beruflich Qualifizierten vergleichbar sind.

Ausgehend von diesen empirisch fundierten Endzeitpunkten wurden möglichst plausible Annahmen zu den verschiedenen Abschnitten der Bildungswege und ihren Dauern getroffen (Tabelle 2-1). Bei den Akademikern wird dabei von einem Jahr ohne Studium während der hochschulischen Ausbildung ausgegangen. Damit sollen die Findungsphasen zwischen Schulbesuch und Studium sowie Praktika, Referendariate und Ähnliches aufgefangen werden. Bei den Personen mit Fortbildungsabschluss wird von einem regulären (ersten)

beruflichem Bildungsweg ausgegangen, dem eine Erwerbsphase im Alter von 21 bis 24 Jahren und eine einjährige Fortbildung im Alter von 26 Jahren folgt.

Der Mikrozensus als Datengrundlage

Der Mikrozensus ist ein zentraler Bestandteil der amtlichen Statistik in Deutschland, für die er Daten zu sehr vielen Themenbereichen – etwa zu verschiedenen Aspekten der Erwerbsbeteiligung, Haushaltsstrukturen und dem Bildungsstand der Bevölkerung – liefert. Er basiert auf einer großangelegten jährlichen Befragung von Haushalten in Deutschland, die rund 810.000 Personen in 370.000 privaten Haushalten und Gemeinschaftsunterkünften erfasst, was etwa einem Prozent der Bevölkerung entspricht. Dabei gilt eine gesetzlich geregelte Auskunftspflicht, sodass Antwortausfälle bei einzelnen Fragen, wie auch vollständige Ausfälle zuvor gesampelter Personen sehr selten sind. Zusammen mit dem Mikrozensus wird auch die europaweite Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) durchgeführt. Allerdings werden die entsprechenden Zusatzfragen nur einer Unterstichprobe von rund 40.000 Haushalten gestellt und sie unterliegen auch nicht der Auskunftspflicht. Für die Ermittlung der Fiskalbilanzen wurden aus der EU-SILC-Stichprobe Angaben zu Bruttoeinkommen und gesundheitsbewusstem Verhalten entnommen. Eine weitere Unterstichprobe des Mikrozensus, die hier nur bei der Ermittlung des Bezugs von Arbeitslosigkeit verwendet wurde, liefert Daten für die europäische Arbeitskräfteerhebung. Die Erhebung findet unterjährig statt, sodass die Ergebnisse grundsätzlich als Jahresdurchschnittswerte zu interpretieren sind (Statistisches Bundesamt, 2023). Zum Mikrozensus wird ein faktisch anonymisierter Scientific-Use-File auf Basis einer eingeschränkten Substichprobe von 70 Prozent zur Verfügung gestellt (Statistische Ämter des Bundes und der Länder/GESIS, 2025). Dieser wurde aufgrund der einfacheren Handhabbarkeit, soweit möglich, für die vorliegenden Auswertungen genutzt. Nicht der Fall war das bei sämtlichen Befunden zu den Erwerbseinkommen, die im Rahmen eines Gastaufenthalts bei IT.NRW aus dem Gesamtdatensatz gewonnen wurden.

Tabelle 2-1: Angenommene Verläufe der Bildungswege

Akademischer Bildungsweg	Bildungsweg mit Fortbildungsabschluss	Beruflicher Bildungsweg	Bildungsweg ohne berufsqualifizierenden Abschluss
Vorschulische Phase mit Besuch einer Kita im Alter von 0 bis 6,5 Jahren			
Besuch einer Grundschule* im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren			
Besuch eines Gymnasiums im Alter von 10,5 bis 19,5 Jahren	Besuch einer nichtgymnasialen Schulform im Alter von 10,5 bis 17 Jahren		
Hochschulische Ausbildung im Alter von 19,5 bis 27 Jahren, davon ein Jahr ohne Studium	Berufliche Ausbildung im Alter von 17 bis 21 Jahren	Besuch der Übergangssystems im Alter von 17 bis 20 Jahren	
	Einjährige Fortbildung im Alter von 26 Jahren		

*Anmerkung: Bei einer sechsjährigen Grundschule entspricht dieser Abschnitt der Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 4) und die Orientierungsstufe mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist den weiterführenden Schulen zugeordnet.

Quelle: Eigene Darstellung

Diese verschiedenen Abschnitte der Bildungswege lassen sich nun in einem zweiten Schritt mit Kosten für den Staat hinterlegen. Beginnt man mit der vorschulischen Phase, lagen die durchschnittlichen staatlichen Ausgaben für die Betreuung den Berechnungen von Geis-Thöne (2025) zufolge im Jahr 2023 bei 9.563 Euro je Kind im Alter unter sechs Jahren. Nun sollen die ermittelten Fiskalbilanzen das Bezugsjahr 2025 und nicht 2023 haben, sodass diese Werte noch in die entsprechenden Preise umgerechnet werden müssen. Dazu wird die Entwicklung des Verbraucherindex verwendet, der innerhalb der beiden Jahre um rund 4,5 Prozent gestiegen ist (Statistisches Bundesamt, 2026a). Ebenso wird auch bei sämtlichen anderen nur in Preisen früherer Jahre vorliegenden Ausgangswerten vorgegangen, dabei liegen die Anstiege zwischen den Jahren 2021 und 2025 bei 18,2 Prozent, zwischen den Jahren 2022 und 2025 bei 10,6 Prozent und zwischen den Jahren 2024 und 2025 bei 2,2 Prozent. Für die vorschulische Betreuung ergeben sich in Preisen des Jahres 2025 jährliche staatliche Ausgaben von 10.083 Euro und Gesamtausgaben von 60.500 Euro, die sich für die verschiedenen Bildungswege nicht unterscheiden.

Für die Schulen veröffentlicht das Statistische Bundesamt jährlich differenzierte Zahlen zu den Ausgaben je Schüler. Im Jahr 2024 lagen diese für die Grundschulen bei 9.000 Euro im Jahr (Statistisches Bundesamt, 2026b). Allerdings sind hier die Kosten der Ganztagsbetreuung nicht enthalten. Diese lassen sich für Horte (nicht jedoch für die Ganztagschulen) auf Basis der von Geis-Thöne (2025) auch für die Ermittlung der Kosten der vorschulischen Betreuung verwendeten monetären Kinder- und Jugendhilfestatistik (Statistisches Bundesamt, 2024) abschätzen. Hier kommt man auf einen Wert von 3.696 Euro je betreutem Kind für das Jahr 2023. Rechnet man diesen Wert mit der Gesamtbetreuungsquote von rund 57 Prozent hoch, kommt man auf Kosten für die Ganztagsbetreuung von 2.107 Euro je Kind im Grundschulalter. Addiert man diese zu den Ausgaben je Schüler, ergeben sich in Preisen des Jahres 2025 staatliche Gesamtausgaben von rund 11.400 Euro im Jahr, woraus sich für die vierjährige Grundschulzeit 45.600 Euro ergeben.

In der Sekundarstufe I unterscheiden sich die Kostensätze erstmals je nach Bildungsweg. Beim akademischen Bildungsweg kann hier vom Besuch eines Gymnasiums ausgegangen werden, für den die durchschnittlichen jährlichen Kosten im Jahr 2024 bei 11.700 Euro lagen (Statistisches Bundesamt, 2026b). Daraus ergeben sich für die angenommene Gesamtbesuchsdauer von neun Jahren 107.600 Euro in Preisen des Jahres 2025. Für die nichtgymnasialen Schulformen liegt der gewichtete Durchschnitt der Kostensätze bei rund 12.000 Euro für das Jahr 2024; eine Differenzierung ist hier nicht zielführend, da die Bildungswege außerhalb der Gymnasien in den Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Damit ergibt sich bei einer angenommenen Schulbesuchsdauer von 6,5 Jahren ein Gesamtwert von 81.500 Euro in Preisen des Jahres 2025. Zu dieser angenommenen Schulbesuchsdauer ist anzumerken, dass die Sekundarstufe I regulär bereits nach zehn Jahrgangsstufen und damit sechs Jahre nach Übergang in die weiterführenden Schulen endet, bei einem Übergang mit 16,5 Jahren die Dauer der beruflichen Ausbildung jedoch unplausibel lang wäre. Gleichzeitig besucht ein bedeutender Teil der jungen Menschen, die eine berufliche Ausbildung beginnen, zuvor eine gymnasiale Oberstufe oder ein Angebot des Übergangssystems an den beruflichen Schulen, was hier nicht mitberücksichtigt wurde. So erscheint es auch im Hinblick auf die Plausibilität der Höhe der Gesamtkosten zielführend, eine etwas höhere Schulbesuchsdauer anzusetzen.

Wie für Schulen veröffentlicht das Statistische Bundesamt auch für Hochschulen Werte zu den staatlichen Kosten je studierender Person. Im Jahr 2023 lagen die laufenden Ausgaben aus Grundmitteln im Durchschnitt bei 10.970 Euro je studierender Person (Statistisches Bundesamt, 2025). Für die angenommene Gesamtdauer des Hochschulbesuchs von 6,5 Jahren ergeben sich daraus Gesamtausgaben in Höhe von 74.500 Euro in Preisen des Jahres 2025. Zu dieser Gesamtdauer des Hochschulbesuchs ist anzumerken, dass viele Studierende

in Deutschland mehrere Studiengänge durchlaufen. So ist ein Masterstudium ohne vorherigen Bachelorabschluss in der Regel gar nicht möglich, sodass die durchschnittlichen Fachstudiendauern der einzelnen Studiengänge keinen geeigneten Referenzpunkt darstellen. Darüber hinaus unterstützt der Staat in Deutschland viele der Studierenden mit BAföG, was einen weiteren relevanten Ausgabenblock darstellt. Allerdings muss der Darlehensanteil von den Geförderten nach Abschluss des Studiums wieder zurückgezahlt werden, sodass in den Fiskalbilanzen nur der Zuschussanteil angesetzt werden sollte. Dieser lässt sich auf Basis der amtlichen Statistiken zum BAföG und zur Gesamtzahl der Studierenden für das Jahr 2023 auf 508 Euro je Studierenden beziffern (Statistisches Bundesamt, 2026a; eigene Berechnungen), woraus sich für den gesamten Studienverlauf in Preisen des Jahres 2025 ein Wert von 4.500 Euro ergibt. Allerdings ist zu beachten, dass dieser Posten – anders als die anderen staatlichen Ausgaben im Bildungssystem – vom familiären Hintergrund der Kinder abhängig ist. Geis-Thöne et al. (2025) haben bei ihren Fiskalbilanzen internationaler Studierender darüber hinaus auch noch die staatliche Förderung der Studierendenwerke für Leistungen, wie die Bereitstellung von Wohnheimplätzen, mitberücksichtigt. Hierauf wurde an dieser Stelle aber bewusst verzichtet, da diese Ausgaben für die Studierendenwerke für die fiskalischen Gesamtbilanzen von Kindern und Jugendlichen nur nachrangige Bedeutung haben und es faktisch nicht möglich ist, auch alle anderen ähnlichen kleineren Ausgabe- und Einnahmepositionen differenziert mitzuberechnen.

Beim beruflichen Bildungsweg kann die Ausbildung nach Abschluss des Besuchs der allgemeinbildenden Schulen auf zwei strukturell sehr unterschiedlichen Wegen erfolgen. Der erste ist die betriebliche Ausbildung im dualen System, bei der die Unternehmen die Hauptlast tragen und der Staat lediglich einige Wochenstunden Unterricht an den Berufsschulen zusteuert. Die zweite ist die schulische Ausbildung, bei der die Schulen die Hauptlast tragen und die Unternehmen nur in Form von Praktika und ähnlichem eingebunden sind. Diese beiden Formen der Berufsausbildung als unterschiedliche Bildungswege zu kategorisieren, wäre für die Ermittlung der langfristigen Fiskalbilanzen nicht zielführend, da sich für sie keine klar voneinander abgegrenzten Erwerbs- und Einkommensverläufe spezifizieren lassen. Das Verhältnis zwischen den Schülern an den zum dualen System gehörenden Teilzeit-Berufsschulen und den die schulischen Ausbildungen durchführenden Berufsfachschulen und Fachschulen lag im Schuljahr 2023/2024 nahezu exakt bei 7 zu 3 (Statistisches Bundesamt, 2026a; eigene Berechnungen). Gleichzeitig lagen die jährlichen staatlichen Ausgaben je Schüler im Jahr 2024 bei 4.700 Euro für die Berufsschulen im dualen System und rund 11.500 Euro für die sonstigen Bildungsgänge an den beruflichen Schulen (Statistisches Bundesamt 2026b; eigene Berechnungen). Zusammengefasst ergeben sich hieraus bei einer annahmegemäß vierjährigen Ausbildung durchschnittliche Kosten in Höhe von 27.300 Euro in Preisen des Jahres 2015. Wie bei einem Hochschulstudium ist auch bei einer schulischen Berufsausbildung (nicht jedoch bei einer vergüteten betrieblichen Ausbildung) der Bezug von BAföG möglich. Dabei hat es in diesem Fall reinen Zuschusscharakter und beinhaltet keine Darlehenskomponente. Aus den einschlägigen Statistiken lässt sich für das Jahr 2023 ein Betrag von rund 639 Euro je Person und Jahr in der schulischen Berufsausbildung ableiten (Statistisches Bundesamt, 2026a; eigene Berechnungen). Hochgerechnet auf alle Personen im beruflichen Bildungsweg und die Gesamtdauer von vier Jahren entspräche dies einem Kostenblock von rund 800 Euro. Zum Thema BAföG ist an dieser Stelle noch anzumerken, dass auch eine Förderung von Schülern an allgemeinbildenden Schulen möglich ist, die hier aufgrund ihrer nachrangigen Bedeutung nicht mitberücksichtigt wurde.

Anders als die schulischen Bestandteile der beruflichen Erstausbildung erfolgen die Fortbildungen zum Meister, Techniker und Ähnlichem in der Regel nicht an staatlichen Berufsschulen, sondern an privaten Einrichtungen, die sich aus Teilnahmegebühren finanzieren. So sind diese auch nicht unmittelbar mit Kosten für den Staat verbunden. Jedoch gewährt er für derartige Fortbildungen das sogenannte Aufstiegs-BAföG, das wie

das BAföG eine Zuschuss- und eine Darlehenskomponente beinhaltet. Der Zuschuss belief sich im Jahr 2024 auf 5.128 Euro je geförderter Person (Statistisches Bundesamt, 2026a; eigene Berechnungen). Auch wenn sich das nicht empirisch fundieren lässt, ist vor dem Hintergrund des institutionellen Rahmens davon auszugehen, dass nahezu alle Personen, die einen Fortbildungsabschluss erwerben, auch Aufstiegs-Bafög beziehen. Daher wurde bei den Fiskalbilanzen der in Preise des Jahres 2025 umgerechnete Wert von 5.200 Euro eingestellt. An dieser Stelle ist die (durchschnittliche) Dauer der Fortbildung letztlich irrelevant, jedoch muss sie bei den folgenden Berechnungen, etwa zu den Einzahlungen bei der Sozialversicherung, berücksichtigt werden. Dabei werden die Fortbildungen sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit angeboten und beinhalten gleichzeitig unterschiedlich viele Lerneinheiten, was die Lage sehr unübersichtlich macht. Vor diesem Hintergrund wird für die folgenden Berechnungen eine Setzung von einem Jahr ohne Berufstätigkeit vorgenommen.

Beim Bildungsweg ohne berufsqualifizierenden Abschluss wird von einem dreijährigen Besuch des Übergangssystems nach Abschluss der allgemeinbildenden Schule ausgegangen. Für diesen werden die jährlichen staatlichen Ausgaben je Schüler für die Bildungsgänge an den Berufsschulen außerhalb des dualen Systems von rund 11.500 Euro im Jahr 2024 (siehe oben) angesetzt. Damit ergeben sich Gesamtausgaben von 35.300 Euro in Preisen des Jahres 2025. Rechnet man sämtliche staatlichen Ausgaben im Bildungsbereich für den Bildungsweg ohne berufsqualifizierenden Abschluss zusammen, kommt man auf 222.900 Euro. Beim (einfachen) beruflichen Bildungsweg sind es 220.900 Euro, beim Bildungsweg mit Fortbildungsabschluss 215.700 Euro und beim akademischen Bildungsweg 292.700 Euro (Tabelle 2-2).

Tabelle 2-2: Ausgaben des Staates bis zum Ende der Bildungswege

Gesamtausgaben in Euro in Preisen des Jahres 2025

	Akademischer Bildungsweg	Bildungsweg mit Fortbildungsabschluss	Beruflicher Bildungsweg	Bildungsweg ohne berufsqualifizierenden Abschluss
Kita	60.500	60.500	60.500	60.500
Allgemeinbildende Schule inkl. Ganzttag	153.200	127.100	127.100	127.100
Studium / Ausbildung / Übergangssystem	74.500	27.300	27.300	35.300
BAföG/Meister-Bafög	4.500	6.000	800	0
Bildungsausgaben zusammen	292.700	220.900	215.700	222.900
Kindergeld	76.500	64.300	64.300	61.200

Anmerkung: Sämtliche Beträge wurden auf 100 Euro gerundet, dadurch können leichte rundungsbedingte Abweichungen auftreten.

Quelle: siehe Angaben im Text

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Werding/Hofmann (2005) bei der Ermittlung ihrer Fiskalbilanzen die zukünftigen Zahlungsströme abdiskontieren¹, worauf bei den vorliegenden Berechnungen bewusst verzichtet wird. Sämtliche nominalen Veränderungen des Preisniveaus, wie sie insbesondere aus der Inflation resultieren, sind hier irrelevant, da die zukünftigen Positionen mit gleichem Faktor zunächst aufgezinst und danach wieder abgezinst werden müssten, um den Barwert zu erhalten. Mit Blick auf das reale Wirtschaftswachstum ist die einfachste und naheliegendste Annahme, dass auch die staatlichen Leistungen in Zukunft entsprechend höher sein werden (die Tragfähigkeitslücke ist hier ein anderes Thema), sodass sich mit dem Realzinssatz dasselbe Spiel ergäbe. Blicke noch die Gegenwartspräferenz als Grund für eine Diskontierung. Diese ist zwar grundsätzlich vorhanden, aber teilweise unterschiedlich stark ausgeprägt. So sind für politische Entscheidungsträger die Ausgaben und Einnahmen der von ihnen verantworteten öffentlichen Haushalte (inklusive der Sozialversicherung) während ihrer (zu erwartenden) Amtszeit in der Regel relevanter als Zahlungsströme, die erst später in ihrem Leben realisiert werden, und diese haben wiederum mehr Gewicht als das, was voraussichtlich erst nach ihrem Tod passieren wird. Auch ist die Gegenwartspräferenz bei der Ermittlung von Barwerten an sich nicht zu berücksichtigen.

Neben den Kosten der Ausbildung stellt auch das Kindergeld eine wesentliche Ausgabenposition des Staates während der Bildungswege dar. Auch wenn es an die Eltern ausgezahlt wird, ist es hier der Ebene der Kinder zuzuordnen, da die Dauer seiner Gewährung und damit auch der Gesamtwert der ausgezahlten Leistungen von deren Bildungswegen abhängt. Grundsätzlich wird es bis zum Ende der Ausbildung ausgezahlt; allerdings nur, wenn die Ausbildung vor dem 25. Geburtstag abgeschlossen wird, sodass der bei Studierenden angenommene Bildungsweg nicht vollständig abgedeckt ist. Bei einem Satz von 255 Euro im Jahr 2025 (BA, 2025) ergeben sich Gesamtzahlungen von 76.500 Euro beim akademischen Bildungsweg, 64.260 Euro beim beruflichen Bildungsweg sowie wie beim Bildungsweg mit Fortbildungsabschluss und 61.200 Euro beim Bildungsweg ohne berufsqualifizierenden Abschluss. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass in Deutschland alternativ zum Kindergeld auch ein Kinderfreibetrag bei der Einkommensteuer gewährt werden kann, was für Besserverdienende finanziell vorteilhaft sein kann, hier aber nicht berücksichtigt wurde.

Neben den dargestellten Positionen und den im folgenden Kapitel betrachteten Leistungen der Sozialversicherung entstehen der öffentlichen Hand in Deutschland auch substanzielle Kosten für die staatlichen Transferleistungen im Bereich der Grundsicherung für Kinder und Jugendliche, denen auch der Kinderzuschlag zuzurechnen ist. Diese sollten hier allerdings nicht mit einem pauschalen Satz berücksichtigt werden, da sie nur einen kleinen Teil der Kinder tatsächlich betreffen. Vielmehr sollten sie gegebenenfalls den fiskalischen Effekten aufseiten der Eltern zugerechnet werden, da deren Eigenschaften über die Gewährung derartiger Leistungen entscheiden. Dies gilt zwar grundsätzlich auch für das BAföG. Jedoch ist dort der Kreis der (potenziell) Geförderten deutlich größer und es besteht eine starke Abhängigkeit von den Bildungswegen, weshalb in diesem Fall eine Zurechnung zu den Kindern sinnvoller erscheint. Ähnliches gilt hingegen auch für die weiteren Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich größtenteils sehr stark auf einen kleinen Kreis besonders unterstützungsbedürftiger Familien fokussieren. Letztlich ist es aber immer eine Ermessensfrage, welche Positionen man wie genau zuordnet. Hinzukommt, dass man diese oftmals auch nicht ganz treffsicher quantifizieren kann.

¹ Werding/Hofmann (2025) wählen hierfür den Zins einer risikofreien Anlage am Kapitalmarkt. Für die Bewertung privater Investitionen in Unternehmen und Ähnliches ist dieses Vorgehen sehr zielführend. Hingegen würde der Staat die für die Kinder eingesetzten Mittel ansonsten kaum am Kapitalmarkt anlegen, sodass dieser Referenzpunkt nicht unbedingt naheliegend ist.

3 Sozialabgaben und Leistungen der Sozialversicherung

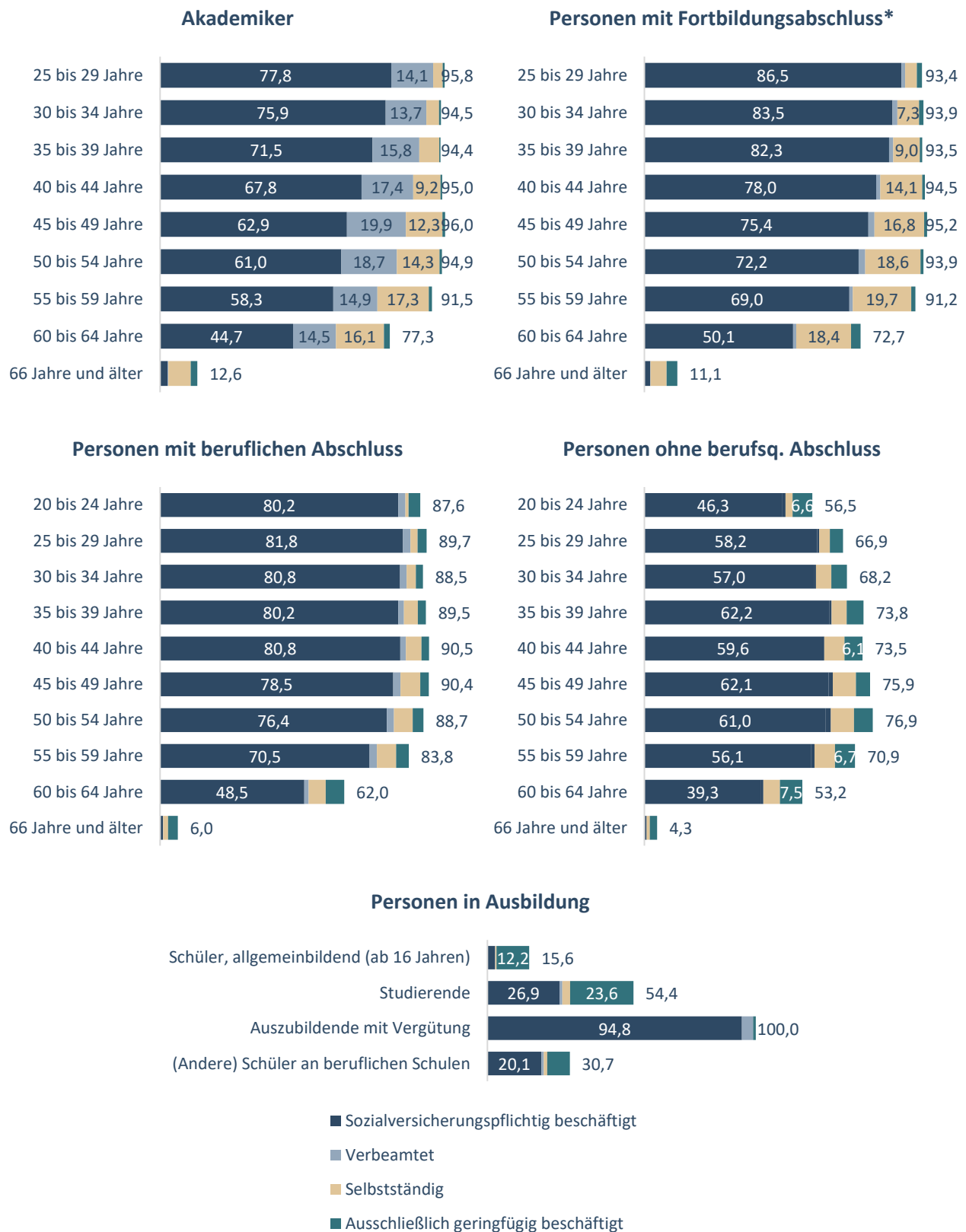
Im Folgenden werden zunächst einige grundlegende Annahmen zu den Erwerbskarrieren, Einkommensverläufen und weiteren Aspekten der Lebensläufe der Kinder hergeleitet, die nicht nur für die Sozialversicherung, sondern auch für weitere fiskalische Größen, wie insbesondere die Einkommensteuer, relevant sind. Danach werden die Einnahmen und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung differenziert betrachtet. Neben diesen vier Bereichen hat die Sozialversicherung in Deutschland mit der gesetzlichen Unfallversicherung noch einen fünften Zweig. Diese wird allerdings ausschließlich von den Arbeitgebern finanziert und ist mit Blick auf ihre Leistungen relativ zur Gesamtbevölkerung in Deutschland als nachrangig zu werten. Daher wird sie hier auch nicht mitberücksichtigt.

3.1 Grundlegende Annahme

Wie für die Phase bis zum Ende der Bildungswege müssen für die Erstellung langfristiger Fiskalbilanzen auch für das spätere Leben zunächst die relevanten Zeiträume definiert werden. Der erste wichtige Fixpunkt ist dabei das Lebensende. Die Lebenserwartung von Neugeborenen liegt der aktuellen Sterbetafel 2023/2025 zufolge für Jungen bei 78,8 Jahren und Mädchen bei 83,4 Jahren, woraus sich eine durchschnittliche Lebenserwartung von 81 Jahren ableiten lässt. Zwar ist aus der einschlägigen Forschung bekannt, dass zwischen Bildung und Lebensdauer ein starker Zusammenhang besteht (Günther/Huebener, 2018), jedoch gibt es für Deutschland keine Daten, auf deren Basis sich die Unterschiede quantifizieren ließen. Daher wird im Folgenden einheitlich von diesem Wert ausgegangen. Der zweite wichtige zeitliche Fixpunkt ist das Ende des Erwerbslebens, das gleichzeitig den Beginn der Ruhestandsphase markiert. Dieses wird einheitlich auf die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung von 67 Jahren gesetzt, die nach aktuellem Stand für alle ab dem Jahr 1964 geborenen Personen gilt. Das Erwerbsleben wird für die weitergehenden Berechnungen in Fünfjahresabschnitte unterteilt, um bei der empirischen Fundierung der Annahmen die beruflichen Karrierewege besser berücksichtigen zu können. Zunächst wurde hierzu mit dem Mikrozensus die Erwerbsbeteiligung differenziert nach Stellung im Beruf ausgewertet (Abbildung 3-1). Das Alter von 65 Jahren wurde dabei außer Acht gelassen, da sich im Beobachtungsjahr 2022 die Regelaltersgrenze zwischen 65 und 66 Jahren befunden hatte. Für die folgenden Berechnungen werden die Annahmen zu den 60- bis 66-Jährigen auf Basis der empirischen Ergebnisse für die 60- bis 64-Jährigen getroffen, die die Regelaltersgrenze im Jahr 2022 definitiv noch nicht erreicht hatten.

Abbildung 3-1: Beteiligung am Arbeitsmarkt nach Bildungsstand

In Deutschland geborene Personen, Anteile in Prozent, Stand: 2022



*Hierin sind auch andere dem tertiären Bereich zugeordnete berufliche Abschlüsse, wie Erzieher, enthalten.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1; eigene Berechnungen

Bemerkenswert ist, dass viele junge Menschen auch bereits vor Ende ihrer Bildungswege am Arbeitsmarkt aktiv werden. Neben den Auszubildenden im dualen System gilt das insbesondere auch für die Studierenden, von denen im Durchschnitt des Jahres 2022 über ein Viertel sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Damit leisten sie auch bereits in dieser Lebensphase einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung der Sozialversicherung, was bei der Ermittlung der gesamtfiskalischen Effekte der verschiedenen Bildungswege nicht außer Acht gelassen werden sollte. Während sich die Zahlungsströme zwischen Erwerbstätigen und öffentlichen Haushalten für die sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigten relativ gut abschätzen lassen, ergeben sich bei den Beamten und Selbstständigen sehr große methodische Schwierigkeiten (siehe Textkasten). Daher wurde bei den folgenden Berechnungen vereinfachend angenommen, dass es nur sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigte gäbe. Für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wurden dabei die Anteile der tatsächlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Beamten und Selbstständigen im Jahr 2022 aufaddiert und für die ausschließlich geringfügig Beschäftigten die Istwerte übernommen.

Methodische Schwierigkeiten bei den Fiskalbilanzen von Beamten und Selbstständigen

Bei den Beamten führen die alternativen Institutionen der sozialen Sicherung (vor allem Pensionen und Beihilfe zur Gesundheitsversorgung) in Kombination mit der Tätigkeit für den Staat zu einem sehr grundlegenden konzeptionellen Problem. Betrachtet man die Angestellten im öffentlichen Dienst, erhalten diese zwar auch ihre Vergütung vom Staat. Jedoch lässt sich (in Analogie zu den Beschäftigten in der freien Wirtschaft) relativ leicht zwischen den regulären Zahlungsströmen zu und von den öffentlichen Haushalten und den spezifischen Arbeitgeberleistungen, denen etwa auch die betriebliche Altersversorgung zuzurechnen ist, differenzieren. Hingegen verschwimmt dies bei den Beamten vollkommen. So wird die besondere Form der sozialen Absicherung zumindest teilweise durch ein etwas niedrigeres Vergütungsniveau kompensiert. Wollte man für Personen, die eine Laufbahn als Beamte einschlagen, mit den Berechnungen für die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten vergleichbare Fiskalbilanzen erstellen, müsste man die Einsparungen des Staates bei den Arbeitskosten gegenüber einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (insbesondere auch die fehlenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) als Beitrag zur sozialen Sicherung ansetzen. Dazu müssten man wiederum zunächst einmal abschätzen, welche Einkommen die Beamten bei einer vergleichbaren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielen würden. Auch müsste man von den Pensionen die typischen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung abziehen oder deren Wegfall in einer anderen Form bei der Erstellung der Fiskalbilanzen berücksichtigen.

Bei den Selbstständigen existiert vielfach keine trennscharfe Abgrenzung zwischen Arbeitseinkommen und Unternehmenserlös. Zu Letzterem tragen jedoch auch die abhängig Beschäftigten bei, sodass es ein verzerrtes Bild ergäbe, wenn die fiskalischen Effekte der Unternehmenserlöse nur bei den Selbstständigen angesetzt würden. Hinzu kommt, dass die steuerliche Behandlung von (Einzel-)Unternehmen sehr stark von ihrer Rechtsform abhängt – eine Sonderstellung nehmen hier insbesondere die freiberuflich tätigen Personen ein –, sodass sich die entsprechenden Positionen in Fiskalbilanzen auch kaum treffsicher abschätzen lassen. Ebenso komplex ist die Lage bei der Sozialversicherung. So gibt es einige Berufsgruppen, wie die Hebammen, für die in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versicherungspflicht gilt (§ 2 SGB VI). Andere Selbstständige können sich hier freiwillig versichern, wobei sie bei der Beitragshöhe und damit in Folge auch dem Leistungsniveau Gestaltungsspielräume haben. So bräuchte es sehr differenzierte Analysen, um den Beitrag der Selbstständigen zur Sozialversicherung sinnvoll abzuschätzen.

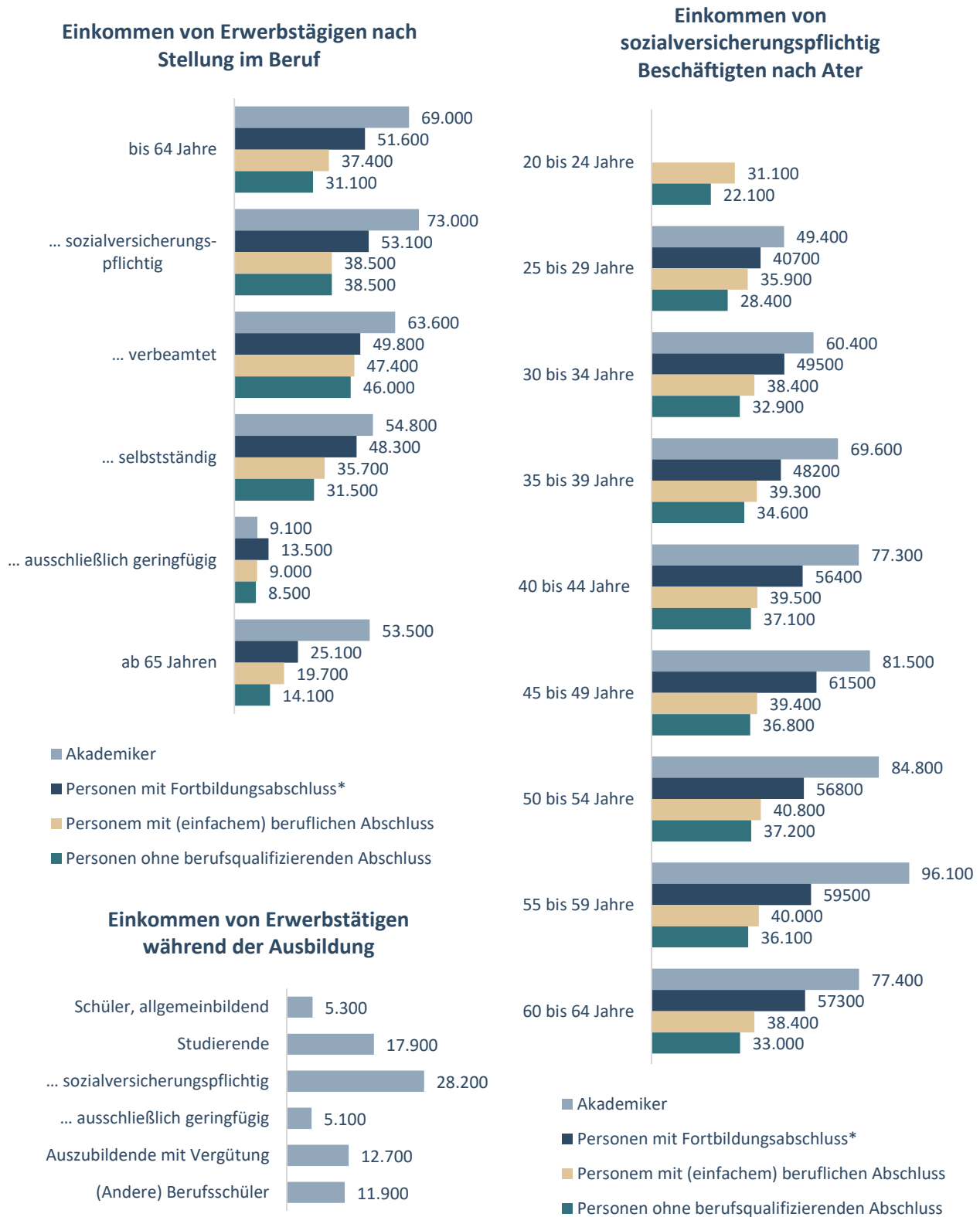
Um die Beitragszahlungen zur Sozialversicherung, wie auch im Folgenden die Steuerzahlungen, abzuschätzen, wurde mit den EU-SILC-Daten ermittelt, wie hoch die Bruttoerwerbseinkommen für die verschiedenen Bildungsstände und Altersgruppen in Deutschland im Jahr 2021 waren; erfasst wurden diese retrospektiv im Jahr 2022 (Abbildung 3-2). Dabei wurden auch die Einkommensbestandteile in Form von Sachleistungen und die Bruttogewinne aus selbstständiger Arbeit mitberücksichtigt. Letztere können auch für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten vorhanden sein, wenn sie einer freiberuflichen Nebenerwerbstätigkeit nachgehen. Zwischen den Einkommen aus den Haupterwerbstätigkeiten und Nebenerwerbstätigkeiten im Bereich der abhängigen Beschäftigung lässt sich mit den EU-SILC-Daten nicht differenzieren. Dabei wäre die Aufteilung auch nur für die Sozialversicherungsbeiträge und nicht die Steuern relevant, wobei davon auszugehen ist, dass die Einkommensbestandteile, die hier anders behandelt werden, in der Gesamtsicht nur eine sehr nachrangige Bedeutung haben.

Angaben in Befragungen zum Einkommen sind grundsätzlich fehleranfällig, da viele Personen spezifischere Bestandteile, wie Einmalzahlungen, nicht im Blick haben. Auch handelt es sich beim Einkommen um ein sensibles Thema bei dem Antwortausfälle und bewusst fehlerhafte Angaben deutlich wahrscheinlicher sind. Dabei gilt für die Einkommensdaten, anders als für das Kernprogramm des Mikrozensus, auch keine Antwortpflicht. Zudem gelangt man vor dem Hintergrund der wesentlich kleineren EU-SILC-Stichprobe bei differenzierten Auswertungen sehr schnell zu so kleinen Fallzahlen, dass auf ihrer Basis gewonnene Befunde nicht mehr statistisch belastbar sind oder die für wissenschaftliche Auswertungen von amtlichen Mikrodaten, wie dem Mikrozensus, vorgeschriebenen Geheimhaltung nicht mehr gesichert wäre. Daher wurden hier, anders als bei den vorausgehenden Auswertungen zur Erwerbsbeteiligung, die 65-Jährigen auch nicht vollständig ausgesondert. Auffallend ist, dass die für ausschließlich geringfügig Beschäftigte ermittelten Durchschnittseinkommen (mit Ausnahme des Wertes für die Studierenden) weit über der Verdienstgrenze für die Minijobs liegen. Dies dürfte zu großen Teilen darauf zurückgehen, dass viele der aktuell ausschließlich geringfügig Beschäftigten im Verlauf des für das Einkommen relevanten Jahres 2021 nicht nur geringfügig beschäftigt waren, sondern auch in anderen Erwerbsverhältnissen standen, womit es sich um ein statistisches Artefakt handelt. Daher wird für die ausschließlich geringfügig Beschäftigten im Folgenden mit der Verdienstgrenze für die Minijobs von 6.672 Euro im Jahr 2025 (DRV, 2025a) gerechnet und lediglich für die Studierenden der aus den Auswertungen zum Einkommen resultierende niedrigere Wert angesetzt.

Für die annahmegemäß sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden in der Phase des Erwerbslebens die auf das Preisniveau des Jahres 2025 bezogenen Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Jahr 2021 als Referenzpunkt verwendet. Die Einkommen der Beamten und Selbstständigen hier mitzuberücksichtigen wäre nicht sinnvoll, da diese bei gleicher beruflicher Positionierung ein strukturell etwas anderes Bruttoniveau haben. Für die Ruhestandsphase ab 67 Jahren werden die aufgezinste Durchschnittseinkommen aller Personen ab 65 Jahren im Jahr 2021 angesetzt und es wird bei der Ermittlung der Sozialabgaben von einer ausschließlich geringfügigen Beschäftigung ausgegangen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, obwohl die Durchschnittseinkommen die Verdienstgrenze für die Minijobs deutlich überschreiten, da sie größtenteils aus selbstständigen Tätigkeiten stammen, für die, wenn überhaupt, ebenfalls nur niedrige Sozialabgaben anfallen. Für die Schüler an allgemeinbildenden Schulen wird ebenfalls grundsätzlich von einer geringfügigen Beschäftigung ausgegangen, wohingegen für die Personen in betrieblicher und schulischer Berufsausbildung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angenommen wird. Für den Besuch des Übergangssystems werden die Werte für die allgemeinbildenden Schüler übernommen, da die hohen Einkommen der (anderen) Berufsschüler vorwiegend aus den Praxisphasen der schulischen Ausbildungen resultieren dürften.

Abbildung 3-2: Bruttoerwerbseinkommen nach Bildungsstand

Durchschnittliche Jahreswerte von in Deutschland geborenen Personen einschließlich der Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeiten in Euro, Stand: 2021 (retrospektiv erfasst im Jahr 2022)



*Hier sind auch andere dem tertiären Bereich zugeordnete berufliche Abschlüsse, wie Erzieher, enthalten.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.1.1.1; eigene Berechnungen

Die Höhe des (Durchschnitts-)Steuersatzes bei der Einkommensteuer richtet sich bei verheirateten Personen im Kontext des Ehegattensplittings nicht nach dem individuellen Einkommen der Person, sondern nach dem Durchschnittseinkommen des Paares. Dadurch kann sich gerade bei den Erwerbstätigen, die hohe Einkommen erzielen, eine wesentlich niedrigere Steuerlast ergeben. Mit den EU-SILC-Daten ist es möglich, die durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommen von Ehepaaren mit gemeinsamer Haushaltsführung zu bestimmen. Kombiniert man diese Werte mit den Erwerbseinkommen der unverheirateten Personen, kommt man für die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Akademiker unter 64 Jahren auf einen Wert von 65.700 Euro im Vergleich zu einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von 73.000 Euro (FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.1.1.1; eigene Berechnungen). Derartige Berechnungen wurden für alle in Abbildung 3-2 dargestellten Gruppen, außer die Personen in Ausbildung, vorgenommen und die auf die Preise des Jahres 2025 bezogenen Ergebnisse bei der Ermittlung der Steuersätze für die Einkommensteuer (nicht jedoch des zu versteuernden Einkommens) zugrunde gelegt. Auf eine differenzierte Darstellung dieser Werte wurde hier der Übersichtlichkeit halber verzichtet, da sie für sich genommen relativ schwer zu verstehen sind und insgesamt auch nur nachrangige Bedeutung haben.

Für die gesetzliche Rentenversicherung und die soziale Pflegeversicherung ist über die bereits erläuterten grundlegenden Annahmen hinaus auch noch von Bedeutung, ob und wie viele Kinder die betreffenden Personen haben. Hierzu stellt sich die empirische Fundierung von Annahmen vergleichsweise schwierig dar. So liegen zwar nach Bildungsstand differenzierte Daten zur Kinderlosigkeit von Frauen vor, nicht jedoch von Männern. Nun ist davon auszugehen, dass hier größere strukturelle Unterschiede zwischen den Geschlechtern bestehen, sodass sich die Werte der Frauen nicht einfach auf die Männer übertragen lassen. Daher wird im Folgenden ein einheitlicher Wert von 20 Prozent gesetzt. Dies ist die Kinderlosenquote der Frauen im Alter von 45 bis 49 Jahren im Jahr 2022 (Statistisches Bundesamt, 2026c). Zudem wird vereinfachend davon ausgegangen, dass alle Personen mit Kindern einheitlich zwei Kinder haben.

3.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Grundsätzlich müssen sich alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern. Eine Befreiung von dieser Pflicht ist nur möglich, wenn ein berufsständisches Versorgungswerk existiert, was bei einer Reihe kleinerer Berufsgruppen, wie Ärzten und Rechtsanwälten, der Fall ist. Der Beitragssatz für die gesetzliche Rentenversicherung liegt für fast alle Berufe (Bergleute bilden hier eine Ausnahme) bei 18,6 Prozent des (beitragspflichtigen) Einkommens (§ 1 BSV 2018). Er wird je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen, sodass 9,3 Prozent vom Bruttolohn abgezogen werden. Allerdings gibt es dabei eine Beitragsbemessungsgrenze. Diese lag im Jahr 2025 bei einem Einkommen von 8.050 Euro im Monat, woraus sich ein maximaler Versicherungsbeitrag von 1.497,30 Euro ergibt, von dem wiederum 748,65 Euro auf den Arbeitnehmer entfallen. Diesen müssen alle besserverdienenden Beschäftigten einheitlich bezahlen. Eine Befreiung aufgrund des höheren Einkommens ist bei der gesetzlichen Rentenversicherung, anders als bei der gesetzlichen Krankenversicherung, nicht möglich.

Anders stellt sich die Lage bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten dar, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen können (§ 6 Abs. 1b SGB VI). Auch liegt in ihrem Fall der Arbeitnehmeranteil nur bei 3,6 Prozent und der Arbeitgeber trägt mit 15 Prozent die Hauptlast (§ 168 Abs. 1 SGB VI). Entscheidet sich ein geringfügig Beschäftigter für die Befreiung, fällt nur der Arbeitnehmerbeitrag, nicht aber der wesentlich höhere Arbeitgeberbeitrag weg. Bei der Erstellung der Fiskalbilanzen wurde die Annahme getroffen, dass die Beschäftigten im Rentenalter ab 67 Jahren diesen Schritt grundsätzlich gehen, wohingegen die jüngeren

ausschließlich geringfügig Beschäftigten auf ihn verzichten. Würde man bei Letzteren anders vorgehen, würde das die Gesamtergebnisse vor dem Hintergrund der geringen Gruppengrößen (siehe Kapitel 3-1) und der Beitragshöhe von nur 3,6 Prozent kaum verändern. Zu berücksichtigen ist, dass auch die Bezieher von Arbeitslosengeld I in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (§ 3 SGB IV). Die Beiträge bemessen sich in ihrem Fall an 80 Prozent des vormaligen Bruttoeinkommens (§ 166 SGB VI) und werden ausschließlich von der Arbeitslosenversicherung getragen (§ 170 SGB VI). Dies gilt nicht bei Beziehern von Grundversicherung oder Arbeitslosengeld II. In ihrem Fall erfolgen in der Regel keine Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung. Kommt es vor diesem Hintergrund dazu, dass das Existenzminimum im Alter nicht gesichert ist, springt die Sozialhilfe nach SGB XI ein.

Aus den Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung werden sogenannte Entgeltpunkte ermittelt. Maßgeblich ist dabei das Durchschnittseinkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, das für das Jahr 2025 mit 50.493 Euro beziffert wurde (DRV, 2025b). Leisten sozialversicherungspflichtig Beschäftigte für exakt dieses Einkommen Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, erhalten sie einen Rentenpunkt. Liegt ihr Einkommen höher oder niedriger, bekommen sie proportional zur Abweichung vom Durchschnittseinkommen weniger oder mehr Rentenpunkte (§ 70 SGB VI). Bei geringfügig Beschäftigten wird das Bruttoeinkommen zugrunde gelegt, das sie rechnerisch erhalten müssten, wenn die Beiträge ebenfalls hälftig getragen würden (§ 76b SGB VI). Eltern bekommen für die Erziehung ihrer Kinder je Kind insgesamt drei Rentenpunkte gutgeschrieben (§ 56 SGB VI). Diese kommen grundsätzlich der Person zugute, die die hauptsächliche Betreuungsverantwortung trägt, was in den meisten Fällen die Mutter ist. Daher werden sie bei der Betrachtung der Elternseite in Kapitel 5 den Müttern zugerechnet. Den Kindern werden jeweils drei Rentenpunkte gutgeschrieben, sofern sie annahmegemäß nicht kinderlos sind und damit von zwei Kindern ausgegangen wird (siehe Kapitel 3.1). Eine Differenzierung nach Geschlechtern erfolgt bei ihnen nicht, sodass eine gleiche Aufteilung von jeweils 1,5 Rentenpunkte je Kind und Elternteil am naheliegendsten erscheint.

Aus den Entgeltpunkten leitet sich wiederum die Rentenhöhe ab. Bei einem Renteneintritt mit Erreichen der Regelaltersgrenze lag der Rentenwert für einen Rentenpunkt im Jahr 2025 bei monatlich 40,79 Euro (DRV, 2025b). Daraus ergibt sich beispielsweise eine jährliche Rente von rund 19.600 Euro pro Jahr, wenn eine kinderlose Personen 40 Jahre lang sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und exakt das Durchschnittseinkommen erzielt hat. Bei späterem oder früherem Renteneintritt kommt ein Zugangsfaktor zum Tragen, der die Rentenhöhe erhöht oder senkt (§ 77 SGB VI). Eine Ausnahme gilt dabei für besonders langjährig Versicherte mit mindestens 45 Versicherungsjahren, die bereits bis zu zwei Jahre vor der eigenen Regelaltersgrenze abschlagfrei in Rente gehen können (§ 38 SGB VI). Mit Abschlägen ist der Eintritt in die Altersrente nach derzeitigem Stand ab einem Alter von 63 Jahren möglich, wenn 35 Versicherungsjahre erreicht wurden (§ 36 SGB VI). Bereits früher ist der Bezug einer Erwerbsminderungsrente möglich, wenn Personen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeitsfähig sind. Diese vorzeitigen Renteneintritte lassen sich bei der Modellierung von Fiskalbilanzen von Kindern nur schwer treffsicher berücksichtigen. Daher wird hier die vereinfachende Annahme getroffen, dass alle Personen erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente gehen. Auf der Einnahmenseite der gesetzlichen Rentenversicherung hat dies wenig Effekt, da die vorzeitig in Rente gegangenen Personen typischerweise ohnehin nicht mehr sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Auf der Ausgabenseite werden so Renten eingestellt, bei denen an sich die Bezugsdauer zu kurz und das Niveau zu hoch ist, was sich wechselseitig ausgleichen kann, aber nicht muss.

Grundsätzlich wird bei der Erstellung der Fiskalbilanzen für jeden Bildungsweg jeweils nur eine Rentenhöhe aus den im Lauf des Erwerbslebens durchschnittlich erworbenen Rentenpunkten abgeleitet. Dies stellt

ebenfalls eine stark vereinfachende Annahme dar, die getroffen werden musste, da sich aus den verfügbaren Daten nicht sinnvoll entsprechende Verteilungen ableiten lassen. Neben den Versicherten selbst können auch deren Angehörige im Todesfall Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, insbesondere in Form von Witwer- und Witwenrenten, sowie der Waisenrenten. Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für die Hinterbliebenenrenten lagen im Jahr 2024 bei rund 16,5 Prozent der Ausgaben für die Versichertenrenten. Dies ist eine Größenordnung, die bei der Erstellung der Fiskalbilanzen nicht außer Acht gelassen werden sollte. Vereinfachend wird davon ausgegangen, dass jedes Kind im Schnitt gleich viele Hinterbliebene mit einem proportional gleich hohen Anspruch an die gesetzliche Rentenversicherung zurücklässt, sodass mit einem pauschalen Zuschlagsatz von 16,5 Prozent gearbeitet wird.

Tabelle 3-1: Einzahlungen und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Werte in Euro in Preisen des Jahres 2025

	Akademischer Bildungsweg	Bildungsweg mit Fortbildungsabschluss	Beruflicher Bildungsweg	Bildungsweg ohne berufsqualifizierenden Abschluss
Einzahlungen				
Während des Bildungswegs	17.000	9.000	9.000	700
<i>Arbeitnehmerbeiträge</i>	<i>7.700</i>	<i>4.400</i>	<i>4.400</i>	<i>100</i>
<i>Arbeitgeberbeiträge</i>	<i>9.300</i>	<i>4.600</i>	<i>4.600</i>	<i>600</i>
Während des Erwerbslebens	604.100	456.100	315.900	217.700
<i>Arbeitnehmerbeiträge</i>	<i>301.900</i>	<i>227.800</i>	<i>157.100</i>	<i>107.800</i>
<i>Arbeitgeberbeiträge</i>	<i>302.200</i>	<i>228.300</i>	<i>158.800</i>	<i>109.900</i>
In der Ruhestandsphase nur Arbeitgeberbeiträge	16.700	6.900	2.900	1.500
Gesamt	637.800	472.000	327.800	219.900
<i>Aus Arbeitslosengeld*</i>	<i>5.800</i>	<i>3.800</i>	<i>5.900</i>	<i>7.500</i>
Leistungen				
Rentenpunkte	69,74	52,92	38,22	27,05
Jährliche Rente	34.138	25.903	18.709	13.240
Gesamtzahlung an die Person	477.900	362.600	261.900	185.400
Hinterbliebenenrente	78.900	59.800	43.200	30.600
Gesamt	556.800	422.400	305.100	216.000

*Die Einzahlungen aus dem Arbeitslosengeld gehen nicht als Sozialabgaben bei der Berechnung der Fiskalbilanz mit ein, da sie selbst aus einem öffentlichen Haushalt stammen, sind aber bei der Ermittlung der Rentenpunkte berücksichtigt. Hingegen sind die Arbeitgeberbeiträge während des Rentenbezugs hier unberücksichtigt geblieben, gehen aber bei den Sozialabgaben mit ein.

Quelle: Berechnungen auf Basis der Werte in den Abbildungen 3-1 und 3-2 sowie der Angaben im Text

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Hinterbliebenenrenten – auch ohne die bei Erstellung des IW-Reports diskutierten Reformen – in den nächsten Jahren voraussichtlich deutlich an Bedeutung verlieren

werden, da die Frauen vor dem Hintergrund einer stärkeren Beteiligung am Erwerbsleben zunehmend höhere Alterseinkünfte erzielen. Gleichzeitig stellt die gesetzliche Rentenversicherung noch eine Reihe weiterer Leistungen, vorwiegend im Bereich der Rehabilitation zur Verfügung, sodass die nach aktuellem Stand anfallenden tatsächlichen Gesamtausgaben dennoch nicht deutlich überschätzt werden dürften. Ein anderes Thema ist, dass die gesetzliche Rentenversicherung mit einem zunehmenden Defizit zu kämpfen hat, obwohl die vorliegenden Berechnungen darauf hindeuten, dass die Versicherten nach aktuellem Stand nicht mehr Leistungen beziehen dürften als sie einzahlen. Das Problem ist, dass mit dem Ausscheiden der besonders geburtenstarken Jahrgänge der Babyboomer aus dem Arbeitsmarkt ein immer größerer Teil der Bevölkerung Leistungsansprüche erhält. Dies wird sich in den nächsten Jahrzehnten voraussichtlich auch nicht mehr ändern, da aufgrund des seit den 1970er-Jahren bei weitem nicht bestandserhaltenden Geburtenniveaus weiterhin wesentlich mehr Personen in die Rente übergehen, als am Arbeitsmarkt nachrücken und als (Netto-) Beitragszahler das System finanzieren dürften. Vor diesem Hintergrund war bei der Erstellung des Reports auch eine weiterreichende Rentenreform angedacht. Auch darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass die Kinder von heute entweder während ihres Erwerbslebens deutlich höhere Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen müssen oder das Leistungsniveau in ihrer späteren Lebensphase deutlich geringer sein wird. Letzteres muss nicht unbedingt eine Rentenkürzung bedeuten, sondern kann auch über ein Heraufsetzen der Regelaltersgrenzen realisiert werden. Wie der Gesetzgeber hier in den nächsten Jahrzehnten konkret handeln wird, lässt sich heute noch kaum absehen. Zu solchen sehr weit in der Zukunft liegenden Zahlungsströmen – ein im Jahr 2026 Neugeborenes wird die heutige Regelaltersgrenze von 67 Jahren erst im Jahr 2093 erreichen – lassen sich grundsätzlich nur Modellrechnungen und keinesfalls Prognosen anstellen, da die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass sich die Rahmenbedingungen in einer noch vollkommen unvorhersehbaren Zukunft grundlegend verändern.

3.3 Gesetzliche Krankenversicherung

Anders als bei den anderen Zweigen der Sozialversicherung spielen die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in allen Lebensphasen von der Geburt bis zum Tod eine wesentliche Rolle. Zunächst sind die Kinder zumeist im Rahmen einer Familienversicherung beitragsfrei mitversichert (§ 10 SGB V). Nicht der Fall ist das, wenn die Eltern nicht Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Dann kommt auch bei den Kindern die private Krankenversicherung und im Fall von Beamten die Beihilfe zum Tragen. Die Möglichkeit einer Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung endet grundsätzlich, wenn das Kind selbst sozialversicherungspflichtig wird, was bei einer betrieblichen Ausbildung der Fall ist. Auch gibt es eine Altershöchstgrenze von 18 Jahren, die sich auf 23 Jahre erhöht, wenn die Kinder nicht erwerbstätig sind, und auf 25 Jahre, wenn sie ein Studium oder eine (schulische) Ausbildung absolvieren (§ 10 SGB V). Dauert die Ausbildung länger, ist in der gesetzlichen Krankenversicherung eine spezifische Form der (Studierenden-) Versicherung mit festen Beiträgen vorgesehen (§ 236 SGB V), von der sich die betreffenden Personen zugunsten einer privaten Krankenversicherung befreien lassen können. Allerdings ist davon auszugehen, dass gerade in den späteren Phasen des Studiums, wie insbesondere bei einer Promotion, immer mehr Studierende sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sodass die Studierendenversicherung nicht greift. Daher wurde bei der Ermittlung der Fiskalbilanzen vereinfachend angenommen, dass alle nicht erwerbstätigen Studierenden familienversichert sind.

Im Erwachsenenalter gelten für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung etwas andere Regeln als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ein wesentlicher Unterschied ist, dass Beschäftigte mit hohen Einkommen ausgenommen sind. Im Jahr 2025 lag die entsprechende Grenze bei 73.800 Euro

brutto im Jahr (DRV, 2025b). Allerdings können diese Personen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert bleiben, sofern sie diese zuvor nicht verlassen haben (§ 9 SGB V). Dies ist grundsätzlich attraktiv, wenn sie größere Familien haben oder planen und entsprechend stark von der beitragsfreien Mitversicherung profitieren können sowie wenn sie von gesundheitlichen Risiken betroffen sind, die in der privaten Krankenversicherung zu einem erhöhten Beitragsniveau führen. Ein zweiter Unterschied besteht darin, dass sich die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Beziehenden von Bürgergeld erstreckt, sodass der Staat für diese entsprechende Beiträge leistet. Auch Personen, die gesetzliche Renten beziehen, sind in der Regel Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie während ihres Erwerbslebens gesetzlich krankenversichert waren. Zudem erstreckt sich die Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung auch auf nicht erwerbstätige Ehepartner. Trifft man bei der Erstellung der Fiskalbilanzen die vereinfachende Annahme, dass alle Erwerbstätigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, impliziert dies mehr oder weniger, dass dies auch auf alle anderen Personengruppen zutrifft.

Anders als bei der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht von den Einzahlungen, sondern nur vom Bedarf abhängig. Das Bundesamt für Soziale Sicherung veröffentlicht jährlich Werte zu den Ausgabenprofilen der gesetzlichen Krankenversicherung nach Alter, die bei der Erstellung der Fiskalbilanzen für Abschätzung der in Anspruch genommenen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung verwendet werden konnten. Die neuesten Werte beziehen sich auf das Jahr 2024 (Bundesamt für Soziale Sicherung, 2026) und wurden in Preise des Jahres 2025 umgerechnet. Die Ausgaben in den Altersjahren jenseits der bei der Erstellung der Fiskalbilanzen zugrunde gelegten Lebensdauern blieben unberücksichtigt.

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung bestehen aus zwei Teilen. Der erste ist der allgemeine Beitragssatz, der bei 14,6 Prozent des Einkommens liegt (§ 241 SGB V) und von Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils hälftig getragen wird. Bei einer geringfügigen Beschäftigung besteht für den Arbeitnehmer keine Versicherungspflicht und es fallen für ihn entsprechend keine Beiträge an. Der Versicherungsschutz wird über die beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatten, die Versicherung von Arbeitslosen oder auf anderem Wege erreicht. Hingegen muss der Arbeitgeber (abgesehen von Sonderregeln für Beschäftigte in privaten Haushalten) 15 Prozent des Einkommens als Krankenversicherungsbeitrag abführen (§ 249b SGB V). Bei Beziehern gesetzlicher Renten fällt der volle Beitragssatz an und wird hälftig von Rentenversicherung und Versichertem getragen (§ 249a SGB V). Der zweite Bestandteil ist der Zusatzbeitrag, der von den Krankenkassen eigenständig festgelegt wird. Anders als bei der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es hier verschiedene Einrichtungen, die im Wettbewerb miteinander stehen. Auch er wird hälftig von Versichertem und Arbeitgeber oder gesetzlicher Rentenversicherung getragen. Im Jahr 2025 lag der Zusatzbeitrag im Durchschnitt bei 2,9 Prozent des Einkommens (GKV-Spitzenverband, 2025), sodass sich ein Gesamtbeitrag von 17,5 Prozent oder ein Arbeitnehmerbeitrag von 8,75 Prozent ergibt. Allerdings gibt es, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Beitragsbemessungsgrenze, auf deren Basis die Beiträge für Personen mit höheren Einkommen berechnet werden. Im Jahr 2025 lag diese bei 66.150 Euro (DRV, 2025b). Dabei muss der Arbeitgeber auch dann die Hälfte der Beiträge zahlen, wenn der Beschäftigte vor dem Hintergrund der Höhe seines Einkommens nicht mehr versicherungspflichtig ist (§ 257 SGB V).

Tabelle 3-2: Einzahlungen und Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Werte in Euro in Preisen des Jahres 2025

	Akademischer Bildungsweg	Bildungsweg mit Fortbildungsabschluss	Beruflicher Bildungsweg	Bildungsweg ohne berufsqualifizierenden Abschluss
Einzahlungen				
Während des Bildungswegs	15.400	8.400	8.400	500
<i>Arbeitnehmerbeiträge</i>	<i>6.800</i>	<i>4.100</i>	<i>4.100</i>	<i>0</i>
<i>Arbeitgeberbeiträge</i>	<i>8.600</i>	<i>4.300</i>	<i>4.300</i>	<i>500</i>
Während des Erwerbslebens	415.700	418.300	296.700	203.800
<i>Arbeitnehmerbeiträge</i>	<i>207.700</i>	<i>208.500</i>	<i>147.300</i>	<i>100.700</i>
<i>Arbeitgeberbeiträge</i>	<i>208.000</i>	<i>209.800</i>	<i>149.400</i>	<i>103.100</i>
In der Ruhestandsphase	56.300	37.700	25.400	17.500
<i>Arbeitgeberbeiträge</i>	<i>14.500</i>	<i>6.000</i>	<i>2.500</i>	<i>1.300</i>
<i>Versichertenbeiträge auf Renten</i>	<i>41.800</i>	<i>31.700</i>	<i>22.900</i>	<i>16.200</i>
Gesamt	487.400	464.400	330.500	221.800
Leistungen				
<i>Während der Bildungswege</i>	<i>57.200</i>	<i>47.400</i>	<i>45.300</i>	<i>43.500</i>
<i>Während des Erwerbslebens</i>	<i>154.500</i>	<i>164.300</i>	<i>166.400</i>	<i>168.200</i>
<i>In der Ruhestandsphase</i>	<i>123.300</i>	<i>123.300</i>	<i>123.300</i>	<i>123.300</i>
Gesamt	335.000	335.000	335.000	335.000

Quelle: Berechnungen auf Basis der Werte in den Abbildungen 3-1 und 3-2 sowie der Angaben im Text

Wie für die gesetzliche Rentenversicherung war zum Zeitpunkt der Erstellung des IW-Reports auch für die gesetzliche Krankenversicherung eine weiterreichende Reform in Planung. Allerdings wirkt die demografische Entwicklung hier an sich zeitversetzt. So werden die besonders geburtenstarken Jahrgänge der Babyboomer die häufig von Multimorbidität geprägte und damit für die Versicherungen besonders teure letzte Lebensphase voraussichtlich zumeist erst in den späten 2030er- und 2040er-Jahren erreichen. Vor diesem Hintergrund ist auch damit rechnen, dass sich der institutionelle Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung im Laufe des Lebens der heute geborenen Kinder noch sehr grundlegend ändern wird. Allerdings lässt sich, wie bei der Rentenversicherung, kaum vorhersehen wie genau. Letztlich dürfte es auch hier vor dem Hintergrund der ungünstigen demografischen Grundstruktur der Bevölkerung in Deutschland dazu kommen, dass die Kinder von heute im Schnitt insgesamt sehr viel mehr Beiträge zahlen werden müssen, als sie Leistungen aus der Versicherung erhalten.

3.4 Soziale Pflegeversicherung

Die soziale Pflegeversicherung ist sehr eng mit der gesetzlichen Krankenversicherung verknüpft. So gelten für die Versicherungspflicht und freiwillige Versicherung weitgehend die gleichen Regeln. Allerdings müssen die

Arbeitgeber bei einer geringfügigen Beschäftigung keine Beiträge abführen. Auch gibt es in der sozialen Pflegeversicherung keinen von den Kassen eigenständig festgesetzten Zusatzbeitrag. Anders als in allen anderen Zweigen der Sozialversicherung hängen die Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung davon ab, ob die Versicherten Kinder haben. Die Arbeitgeber zahlen einheitlich 1,8 Prozent des Einkommens². Bei Kinderlosen liegt der Arbeitnehmerbeitrag bei 2,4 Prozent, sofern diese über 23 Jahre alt sind; bei Personen bis 23 Jahre sind es 1,8 Prozent. Bei Arbeitnehmern mit einem Kind sind es ebenfalls grundsätzlich 1,8 Prozent. Bei jedem weiteren Kind reduziert sich bis zum fünften Kind der Beitragssatz um jeweils 0,25 Prozentpunkte, solange die Kinder unter 25 Jahre alt sind. Bei zwei Kindern ergibt sich so ein Arbeitnehmerbeitrag von 1,55 Prozent (§ 55 SGB XI). Im Alter wird der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung (anders als bei der gesetzlichen Krankenversicherung) vollständig vom versicherten Rentenbezieher und nicht von der Rentenversicherung getragen (§ 59 Abs. 1 SGB XI).

Für die Gesamtzahlungen an die soziale Pflegeversicherung im Lebenslauf ist es von größerer Bedeutung, wann das erste Kind geboren wird, da ab diesem Zeitpunkt der niedrigere Beitragssatz zum Tragen kommt. Dabei dürfte es stärkere strukturelle Unterschiede zwischen den verschiedenen Bildungswegen geben. Bei der Erstellung der Fiskalbilanzen für die Kinder wird angenommen, dass bei einem akademischen Bildungsweg in der Altersgruppe von 30 bis 35 Jahren 40 Prozent ein Kind und ab einem Alter von 35 Jahren 80 Prozent zwei Kinder haben. Beim beruflichen Bildungsweg und Bildungsweg mit Fortbildungsabschluss wird davon ausgegangen, dass ab dem Alter von 30 Jahren unmittelbar 80 Prozent zwei Kinder haben und beim Bildungsweg ohne berufsqualifizierenden Abschluss wird die Annahme getroffen, dass im Alter von 25 bis 29 Jahren 40 Prozent ein Kind und ab dem Alter von 30 Jahren 80 Prozent zwei Kinder haben. Dabei ist die Positionierung des zweiten Kindes letztlich nebensächlich, da die Beitragsreduktion nur für 25 Jahre erfolgt. Auf der Elternseite wird davon ausgegangen, dass das erste Kind mit 30 Jahren und das zweite Kind mit 33 Jahren geboren wird. Dort ist das auch für die Modellierung der Einnahmeprofile relevant (siehe Kapitel 5).

Das Leistungsniveau der sozialen Pflegeversicherung hängt von der Schwere der Pflegebedürftigkeit und der Art der Versorgung, nicht jedoch von der Höhe der Beitragszahlungen ab. Ausgabenprofile nach Alter liegen bislang nicht vor, lassen sich jedoch über die Gesamtausgaben und die Verteilung der Leistungsempfänger nach Pflegegraden approximieren (Bundesministerium für Gesundheit, 2026). Wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung kommt es auch in der sozialen Pflegeversicherung zu immer größeren Einnahmedefiziten, die in den nächsten beiden Jahrzehnten voraussichtlich noch stark zunehmen werden. Vor diesem Hintergrund ist letztlich sogar fraglich, ob die soziale Pflegeversicherung in ihrer heutigen Form überhaupt langfristig erhalten bleibt oder die Pflege in Zukunft weitestgehend von den Betroffenen selbst oder im Fall von Bedürftigkeit über die Sozialhilfe finanziert würde. Dies würde voraussichtlich zu positiveren Fiskalbilanzen bei den Bildungswegen mit höherem Einkommen, insbesondere dem akademischen Bildungsweg, und zu höheren Nettoausgaben beim Bildungsweg ohne Abschluss führen.

² Eine Ausnahmeregel gilt für Sachsen: Dort zahlen die Arbeitgeber nur 1,3 Prozent und die Arbeitnehmer 0,5 Prozent mehr.

Tabelle 3-3: Einzahlungen und Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

Werte in Euro in Preisen des Jahres 2025

	Akademischer Bildungsweg	Bildungsweg mit Fortbildungsabschluss	Beruflicher Bildungsweg	Bildungsweg ohne berufsqualifizierenden Abschluss
Einzahlungen				
Während des Bildungswegs	3.000	1.700	1.800	0
<i>Arbeitnehmerbeiträge</i>	<i>1.600</i>	<i>900</i>	<i>900</i>	<i>0</i>
<i>Arbeitgeberbeiträge</i>	<i>1.400</i>	<i>900</i>	<i>900</i>	<i>0</i>
Während des Erwerbslebens	86.700	87.100	62.100	41.800
<i>Arbeitnehmerbeiträge</i>	<i>44.000</i>	<i>44.300</i>	<i>31.800</i>	<i>21.100</i>
<i>Arbeitgeberbeiträge</i>	<i>42.700</i>	<i>42.900</i>	<i>30.300</i>	<i>20.700</i>
Versichertenbeiträge auf Renten	17.800	13.500	9.700	6.900
Gesamt	107.500	102.300	73.600	48.700
Leistungen				
<i>Während der Bildungswege</i>	<i>8.900</i>	<i>7.900</i>	<i>7.700</i>	<i>7.500</i>
<i>Während des Erwerbslebens</i>	<i>12.800</i>	<i>13.800</i>	<i>14.000</i>	<i>14.200</i>
<i>In der Ruhestandsphase</i>	<i>53.000</i>	<i>53.000</i>	<i>53.000</i>	<i>53.000</i>
Gesamt	72.900	72.900	72.900	72.900

Quelle: Berechnungen auf Basis der Werte in den Abbildungen 3-1 und 3-2 sowie der Angaben im Text

3.5 Gesetzliche Arbeitslosenversicherung

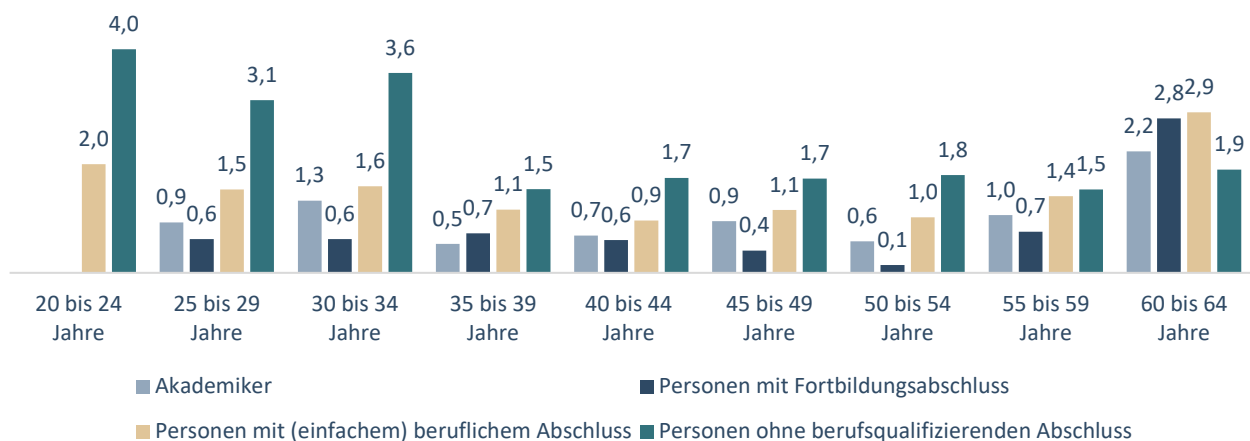
Für die gesetzliche Arbeitslosenversicherung fällt bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ein Beitragsatz in Höhe von 2,6 Prozent des Einkommens an (§ 341 Abs. 2 SGB III), der jeweils zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen wird (§ 346 Abs. 1 SGB III). Dabei gilt dieselbe Beitragsbemessungsgrenze wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch gibt es für Beschäftigte mit hohen Einkommen, anders als bei der gesetzlichen Krankenversicherung, keine Möglichkeit, die gesetzliche Arbeitslosenversicherung zu verlassen. Hingegen sind geringfügig Beschäftigte grundsätzlich nicht versichert (§ 27 SGB III), sodass für sie auch weder Arbeitnehmer- noch Arbeitgeberbeiträge anfallen.

Neben dem Arbeitslosengeld I bietet die gesetzliche Arbeitslosenversicherung eine Reihe weiterer Leistungen, etwa im Bereich der Weiterbildung. Vergleicht man die Beitragseinnahmen der Bundesagentur für Arbeit mit den Ausgaben für das Arbeitslosengeld I, kommt man auf ein Verhältnis von etwa drei zu zwei (BA, 2026a; eigene Berechnungen). Dabei fallen die Leistungen der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, anders als bei den anderen Zweigen der Sozialversicherung, fast ausschließlich während des Erwerbslebens und nicht verstärkt in der Ruhestandsphase an. So entsteht hier durch den demografischen Wandel auch keine so starke Tragfähigkeitslücke, dass entweder bei gleichbleibenden Beiträgen das Leistungsniveau sinken oder bei gleichen Leistungen das Beitragsniveau steigen muss.

Der Bezug von Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung unterscheidet sich je nach Bildungsweg sehr stark. Um ihn abzuschätzen, wurden zunächst mit dem Mikrozensus (bzw. genauer der Unterstichprobe für die Europäische Arbeitskräfteerhebung) die Anteile der Arbeitslosen mit Bezug von Arbeitslosengeld I an den Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen differenziert nach Altersgruppen ermittelt (Abbildung 3-3). Wichtig ist hier, dass nicht alle Arbeitslosen in den Blick genommen werden, da ein großer Teil von ihnen kein Arbeitslosengeld I, sondern Grundsicherung bezieht, was nicht aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung finanziert wird und sich auch anders bemisst. Im Jahr 2022, auf das sich die Mikrozensusauswertungen beziehen, lag die anteilige Arbeitslosenquote der Personen im Rechtskreis des dritten Sozialgesetzbuchs, das das Arbeitslosengeld I regelt, mit 1,8 Prozent besonders niedrig und ist bis zum eigentlichen Bezugsjahr der Berechnungen 2025 wieder auf 2,3 Prozent gestiegen (BA, 2026b). Dies wird bei der Ermittlung der Fiskalbilanzen durch einen entsprechenden proportionalen Zuschlag berücksichtigt.

Abbildung 3-3: Bezieher von Arbeitslosengeld I an den Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen

Anteile an den in Deutschland geborenen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen in Prozent, Stand 2022



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1; eigene Berechnungen

Die Höhe des Arbeitslosengelds I bemisst sich am vorherigen Bruttoeinkommen. Aus diesem wird unter Berücksichtigung der Lohnsteuer und eines fiktiven Satzes von 20 Prozent für die Sozialabgaben ein Nettoeinkommen errechnet. Personen ohne Kinder erhalten ein Arbeitslosengeld I in Höhe von 60 Prozent dieses Betrags und Personen mit Kindern in Höhe von 67 Prozent (§ 149 SGB III). Bei einer vorherigen Beschäftigungsdauer von mindestens zwei Jahren können die Versicherten bis zu ein Jahr Arbeitslosengeld I beziehen. Danach erfolgt bei Bedürftigkeit ein Wechsel zur Grundsicherung. Ab dem 50. Lebensjahr steigt dieser Zeitraum und liegt bei Personen ab 58 Jahren bei bis zu zwei Jahren (§ 147 SGB III). Dies dürfte ein Grund dafür sein, dass die Anteile der Beziehenden von Arbeitslosengeld I bei den über 60-Jährigen deutlich höher sind als bei den Jüngeren. Für die Aufstellung der Fiskalbilanzen ist das nachrangig, da hier die Ausgaben aus den Anteilen der Arbeitslosen und der rechnerischen Höhe des Arbeitslosengeld I auf Basis der durchschnittlichen Verdienste (bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung) im jeweiligen Alter und beim jeweiligen Bildungsweg abgeleitet wurden.

Die errechneten Leistungen der Arbeitslosenversicherung liegen außer beim Bildungsweg ohne berufsqualifizierenden Abschluss weit höher als die errechneten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge der Kinder.

Das hat mehrere Gründe. Zunächst leistet die Arbeitslosenversicherung auch Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung für die Bezieher von Arbeitslosengeld, die hier nicht mitberücksichtigt sind, da es sich um Umbuchungen innerhalb der öffentlichen Haushalte handelt. Dann führt der demografische Wandel derzeit auch in der Arbeitslosenversicherung zu strukturell besonders hohen Ausgaben, da sich im Vergleich zur gesamten Erwerbsbevölkerung eine große Zahl an Personen in der letzten Phase des Erwerbslebens befindet, in der (anteilig) nicht nur besonders häufig Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgezahlt werden, sondern auch die Beträge besonders hoch sind. Auch ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass zugewanderte Personen häufiger arbeitslos sind, als die hier betrachteten im Inland geborenen Personen. Hinzu kommt eine leichte Verzerrung dadurch, dass die vereinfachende Annahme, dass alle nicht geringfügig beschäftigten Personen Mitglieder der Sozialversicherung sind (siehe Kapitel 3.1), beim Arbeitslosengeld I nicht wie bei den anderen Leistungen der Sozialversicherung, umgesetzt werden konnte. Hierdurch hätte sich auch eine Inkonsistenz mit dem Bereich der staatlichen Transferleistungen ergeben.

Tabelle 3-4: Einzahlungen und Leistungen der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung

Werte in Euro in Preisen des Jahres 2025

	Akademischer Bildungsweg	Bildungsweg mit Fortbildungsabschluss	Beruflicher Bildungsweg	Bildungsweg ohne berufsqualifizierenden Abschluss
Einzahlungen				
Während des Bildungswegs	2.000	1.200	1.200	0
<i>Arbeitnehmerbeiträge</i>	<i>1.000</i>	<i>600</i>	<i>600</i>	<i>0</i>
<i>Arbeitgeberbeiträge</i>	<i>1.000</i>	<i>600</i>	<i>600</i>	<i>0</i>
Während des Erwerbslebens	84.400	63.600	43.800	30.000
<i>Arbeitnehmerbeiträge</i>	<i>42.200</i>	<i>31.800</i>	<i>21.900</i>	<i>15.000</i>
<i>Arbeitgeberbeiträge</i>	<i>42.200</i>	<i>31.800</i>	<i>21.900</i>	<i>15.000</i>
Gesamt	86.400	64.800	45.000	30.000
Leistungen				
Arbeitslosengeld	17.900	13.800	17.000	22.200
Andere Leistungen	9.000	6.900	8.500	11.100
Gesamt	26.900	20.700	25.500	33.300

Quelle: Berechnungen auf Basis der Werte in den Abbildungen 3-1, 3-2 und 3-3 sowie der Angaben im Text

4 Weitere relevante Positionen und Gesamtbilanzen der Kinder

Auf der Einnahmenseite der öffentlichen Haushalte sind neben den Sozialabgaben vor allem die Einkommensteuer und Konsumsteuern relevant, die im Folgenden zunächst getrennt betrachtet werden. Dann wird auf den noch verbleibenden wesentlichen Ausgabenposten der staatlichen Transferleistungen für Bedürftige eingegangen, zu denen insbesondere das Bürgergeld zählt. Neben den bis dahin betrachteten staatlichen Leistungen gibt es auch Aufgabenbereiche des Staates, bei denen Bedarf zwar nicht unmittelbar personenbezogen ist, aber mit der Bevölkerungsgröße in Zusammenhang steht. Dazu zählt etwa die Verkehrsinfrastruktur. Auf diese wird im vierten Unterkapitel etwas detaillierter eingegangen.

4.1 Einkommensteuer

Der Einkommensteuer unterliegen grundsätzlich sowohl die Erwerbseinkommen als auch die Renten, bei denen es für Altfälle noch Sonderregeln gibt (§ 22 EstG). Ebenso gilt dies für Kapitalerträge, die bei der Erstellung der Fiskalbilanzen unberücksichtigt bleiben. Da eine Modellierung des Vermögensaufbaus und Wiederabbaus im Lebenslauf sehr aufwändig wäre und sich mit den verfügbaren Daten auch kaum sinnvoll empirisch fundieren ließe, wurde hier die vereinfachende Annahme getroffen, dass sämtliche Einnahmen der Personen unmittelbar für den Konsum eingesetzt werden. Der Einkommensteuertarif ist in Deutschland progressiv ausgestaltet. Dabei sind die ersten 12.348 Euro steuerfrei. Dann steigt der Steuersatz zunächst schnell und später langsamer an, bis er ab 69.879 Euro einen Wert von 42 Prozent erreicht hat (§ 32a EstG). Dabei wird jeder Euro des Einkommens mit dem entsprechenden Tarif versteuert, sodass sich für eine Person mit einem Einkommen von 69.879 Euro nur ein (Durchschnitts-)Steuersatz von 26 Prozent und nicht etwa von 42 Prozent ergibt. Ehegatten können bei der Einkommensteuer zusammenveranlagt werden (§ 26b EstG), was eine erhebliche Reduktion der Steuerlast für Besserverdienende bewirken kann. Damit können sich wiederum unter Umständen auch die Unterschiede in den Fiskalbilanzen zwischen Bildungswegen deutlich reduzieren, weshalb dieser Punkt hier berücksichtigt wurde. Konkret wurde auf Basis des hälftigen Gesamteinkommens des Paares (siehe Kapitel 3.1) der Durchschnittssteuersatz ermittelt und auf das individuelle Einkommen angewandt. Für das Rentenalter wurde auf diesen Schritt verzichtet, da die Höhen der Rentenzahlungen aus den rechnerischen Einzahlungen in die Rentenversicherung und nicht aus Ist-Daten zum Einkommen, die auch für die Partner vorliegen, abgeleitet wurden.

Während sich bei einem einheitlichen Abgabensatz derselbe Wert ergibt, wenn man diesen auf das Durchschnittseinkommen anwendet und das Ergebnis mit der Zahl der Personen multipliziert und wenn man die Abgaben für jede Person getrennt ermittelt und anschließend aufsummiert, ist das bei einem progressiven Steuersatz nicht der Fall. Vielmehr wird das tatsächliche Steueraufkommen tendenziell deutlich unterschätzt, wenn man den Steuersatz auf das Durchschnittseinkommen anwendet. Gleichzeitig war mit den verfügbaren Ausgangsdaten eine über die Betrachtung der Bildungswege in Altersschritten von fünf Jahren hinausgehende Differenzierung bei der Ermittlung der Einkommenswerte nicht sinnvoll möglich. So bot sich hier letztlich auch keine Alternative zur Verwendung dieser Durchschnittswerte zur Berechnung der Einkommenssteuer. Um die hierdurch entstehende Verzerrung bis zu einem gewissen Grad zu kompensieren, blieb das breite Spektrum der möglichen Abzüge bei der Einkommensteuer, wie der Betreuungsfreibetrag und die Werbungskosten, außer Acht. Berücksichtigt wurde allerdings die Absetzbarkeit der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.

Bei hohen Einkommen fällt zusätzlich zur (regulären) Einkommensteuer der Solidaritätszuschlag an. Dieser berechnet sich auf Basis der gezahlten Einkommensteuer (nicht des Einkommens) und beträgt 5,5 Prozent (§ 4 SolZG 1995). Fällig wird er ab einer Zahlung in Höhe von 20.350 Euro (§ 3 SolZG 1995), die sich bei einem zu versteuernden Einkommen von etwa 75.000 Euro ergibt. Dies erreichen die Akademiker in der späteren Phase ihres Erwerbslebens (siehe Kapitel 3.1), sodass der Solidaritätszuschlag zumindest beim akademischen Bildungsweg mitberücksichtigt werden muss. Anders stellt sich die Lage bei der Kirchensteuer dar, die zwar vom Staat administriert wird, aber nicht den öffentlichen Haushalten zugutekommt.

Tabelle 4-1: Einkommensteuer

Werte in Euro in Preisen des Jahres 2025

	Akademischer Bildungsweg	Bildungsweg mit Fortbildungsabschluss	Beruflicher Bildungsweg	Bildungsweg ohne berufsqualifizierenden Abschluss
Während des Bildungswegs	7.300	0	0	0
Während des Erwerbslebens	631.600	366.800	216.200	128.400
... davon Solidaritätszuschlag	1.900			
In der Ruhestandsphase	75.700	36.400	14.000	0
Gesamt	714.600	403.200	230.200	128.400

Anmerkung: Sämtliche Beträge wurden auf 100 Euro gerundet, dadurch können leichte rundungsbedingte Abweichungen auftreten.

Quelle: Berechnungen auf Basis der Werte in den Abbildungen 3-1 und 3-2, einer weiteren Auswertung des Mikrozensus zu den für die Bemessung der Einkommensteuer relevanten Einkommen unter Berücksichtigung des Ehegattensplittings (FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.1.1.1; eigene Berechnungen) sowie der Angaben im Text

4.2 Konsumsteuern

In Deutschland existiert eine Reihe unterschiedlicher Konsumsteuern. Die wichtigste von ihnen ist die Umsatzsteuer, die je nach Art der Waren oder Dienstleistungen einen Satz von 19 Prozent oder 7 Prozent haben kann (§ 12 UstG). Hinzu kommen Zusatzsteuern auf verschiedene Genussmittel, wie Tabak und Schaumwein sowie Energieträger, wie Mineralöl. Bei diesen wird wiederum neben einer regulären Energiesteuer auch noch eine ergänzende CO₂-Umlage erhoben. Um eine differenzierte Abschätzung der Einnahmen des Staates in diesem Bereich vorzunehmen, wäre eine Modellierung der konkreten Konsumstrukturen der Personen notwendig, die insbesondere auch vor dem Hintergrund einer eher ungünstigen Datenlage zum Thema den Rahmen der vorliegenden Betrachtung deutlich sprengen würde. Vereinfachend wird mit einem pauschalen Satz von 17 Prozent gerechnet. Diesen haben Geis-Thöne et al. (2025) auf Basis eines Vergleichs zwischen dem Gesamtaufkommen bei den Konsumsteuern und dem privaten (Gesamt-)Konsum im Jahr 2023 errechnet. Zudem wird die Annahme getroffen, dass sämtliche Einnahmen unmittelbar wieder für Konsum verausgabt werden. Tatsächlich bilden insbesondere besserverdienende Haushalte in größerem Maße Rücklagen, die sie häufig am Kapitalmarkt anlegen. Gleichzeitig bleiben alle in den Fiskalbilanzen nicht bereits berücksichtigten Einnahmen außer Acht. Dies betrifft insbesondere Erbschaften und Schenkungen, aber auch Betriebsrenten. So sollte der Gesamtwert der Konsumsteuerzahlungen im Lebenslauf auch nicht zu stark überschätzt sein.

Tabelle 4-2: Konsumsteuern

Werte in Euro in Preisen des Jahres 2025

	Akademischer Bildungsweg	Bildungsweg mit Fortbildungsabschluss	Beruflicher Bildungsweg	Bildungsweg ohne berufsqualifizierenden Abschluss
Während des Bildungswegs	25.200	18.400	17.600	11.000
... aus <i>Erwerbseinkommen</i>	11.400	6.500	6.500	600
... aus <i>anderen Einnahmen</i>	13.800	11.900	11.100	10.400
Während des Erwerbslebens	347.100	270.600	196.600	141.400
... aus <i>Erwerbseinkommen</i>	343.500	267.400	191.100	135.500
... aus <i>anderen Einnahmen</i>	3.600	3.200	5.500	5.900
In der Ruhestandsphase	86.100	61.900	42.100	29.900
... aus <i>Erwerbseinkommen</i>	14.900	7.800	3.000	1.900
... aus <i>anderen Einnahmen</i>	71.200	54.100	39.100	28.000
Gesamt	458.400	350.900	256.300	182.200

Anmerkung: Sämtliche Beträge wurden auf 100 Euro gerundet, dadurch können leichte rundungsbedingte Abweichungen auftreten.

Quelle: Berechnungen auf Basis der Werte in den Abbildungen 3-1 und 3-2 sowie der Angaben im Text

4.3 Staatliche Transferleistungen

Verfügen Haushalte in Deutschland nicht über genügend finanzielle Mittel, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, können sie staatliche Transferleistungen beziehen. Dabei unterscheidet sich das institutionelle Setting je nach Ausgangslage. Handelt es sich um erwerbsfähige Personen und ihre Kinder, kommt die Grundsicherung nach SGB II zum Tragen, die von den Jobcentern ausgezahlt wird. Bei ihr gilt grundsätzlich das Prinzip des Forderns und Förderns, das eine schnelle (Wieder-)Eingliederung in eine vergütete Erwerbstätigkeit zum Ziel hat. Sind Personen aufgrund von Alter und Krankheit als nicht erwerbsfähig einzustufen, greift die Sozialhilfe nach SGB XII, die von den kommunalen Sozialämtern ausgezahlt wird. Diese beinhaltet einige spezifische Leistungen wie die Hilfe zur Pflege, hat ansonsten aber weitgehend dasselbe Leistungsniveau wie die Grundsicherung. Anders stellt sich die Lage beim dritten institutionellen Setting der Asylbewerberleistungen dar. Diese richten sich allerdings nur an ausländische Personen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus und sind damit für die Biografien in Deutschland geborener Kinder im Erwachsenenalter kaum relevant. Daneben gibt es auch noch das Wohngeld, das Haushalte mit niedrigem Einkommen, die ihren Lebensunterhalt ansonsten selbst bestreiten können, lediglich bei den Wohnkosten unterstützt.

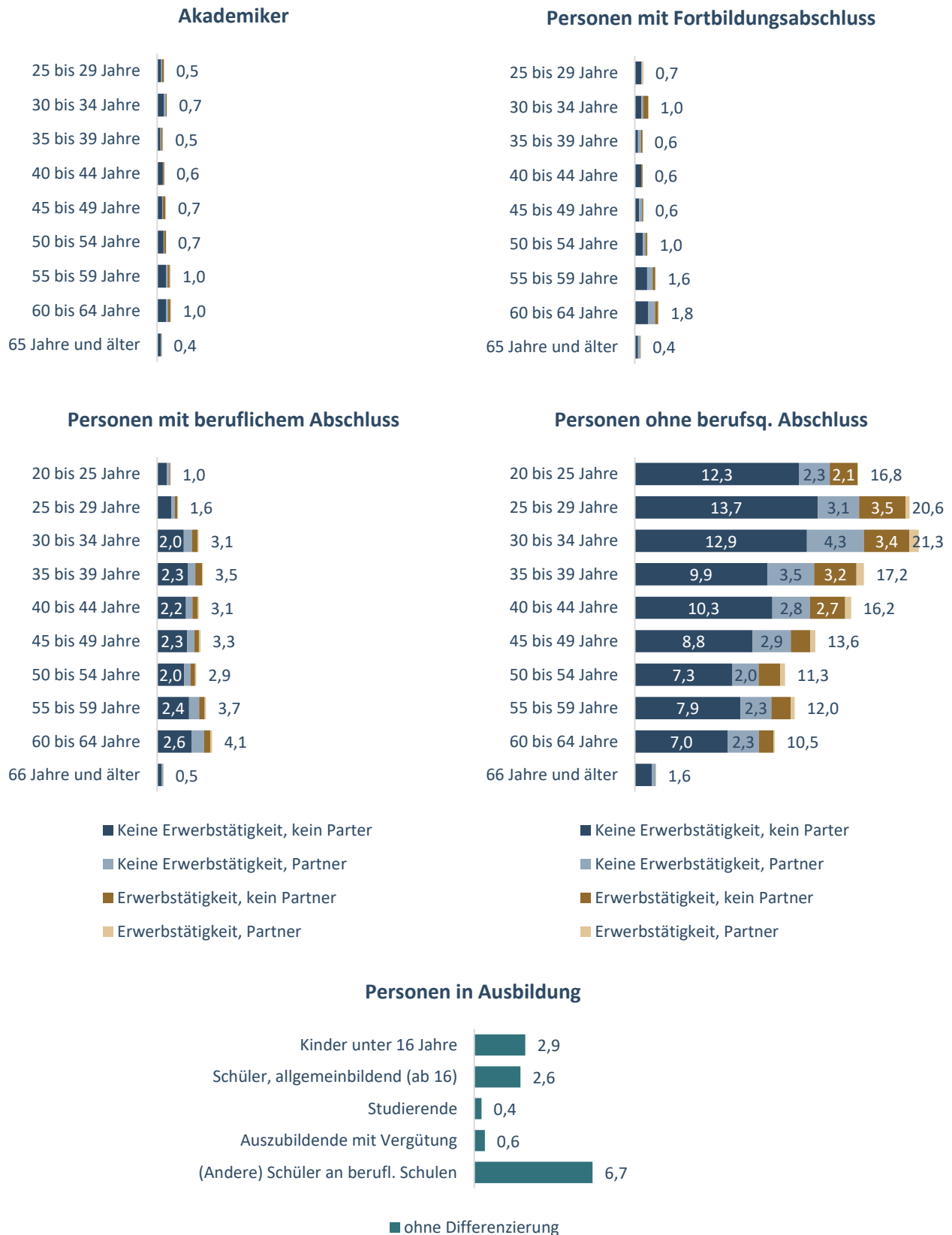
Bürgergeld und Sozialhilfe bestehen aus zwei Komponenten. Die erste ist die Übernahme der Kosten für Wohnung und Heizung nach tatsächlichem Aufwand. Allerdings gibt es dabei eine Angemessenheitsgrenze, die nach einer Karenzdauer von einem Jahr zum Tragen kommt (§ 22 SGB II). Von Haushalten, die bislang in teuren Wohnungen gelebt haben, sei dies vor dem Hintergrund einer im Verhältnis zur Personenzahl großen Wohnfläche oder einer besonderen Ausstattung oder Lage, wird ein Umzug erwartet. Dabei unterscheiden sich die einschlägigen Grenzen aufgrund der unterschiedlichen Mietpreisniveaus regional sehr stark. So lässt sich für die Fiskalbilanzen auch nur schwer eine empirisch gute fundierte Annahme zur Höhe der

Wohnkostenkomponente beim Bezug von Bürgergeld und Sozialhilfe herleiten. Daher wurde eine Setzung auf Basis von Plausibilitätsüberlegungen vorgenommen. Für einen Einpersonenhaushalt wurde ein Wert von 500 Euro gewählt und für einen Haushalt ab zwei Personen eine Setzung von 300 Euro je Person vorgenommen. Die zweite Komponente ist eine an die leistungsberechtigten Haushalte ausbezahlte Pauschale, mit der sie eigenverantwortlich wirtschaften und ihre weiteren Bedarfe, insbesondere in den Bereichen Ernährung, Kleidung, Körperpflege und Hausrat decken können und sollen. Allerdings kann bei spezifischen Ausnahmesituationen, wie einem medizinischen Bedarf an einer besonderen Ernährung, eine Aufstockung erfolgen (§ 22 SGB II). Die Höhe dieser Pauschale bestimmt sich aus der Zusammensetzung des Haushalts und deutschlandweit einheitlichen Regelsätzen für die Haushaltsmitglieder. Im Jahr 2025 lagen diese bei 563 Euro im Monat für alleinlebende Erwachsene und bei 506 Euro für Erwachsene mit Partner im Haushalt. Ob Kinder im Haushalt leben, hat keinen Einfluss auf die Regelsätze der Erwachsenen (§ 28 SGB VIII). Die Regelsätze der Kinder und ihre Anteile an der Wohnkostenkomponente sollten bei der Erstellung der Fiskalbilanzen, wie das Kindergeld, nicht den Erwachsenen, sondern der nachfolgenden Generation zugerechnet werden.

Ob eine Person leistungsberechtigt ist, bemisst sich bei Bürgergeld und Sozialhilfe grundsätzlich an Struktur, Einkommen und Vermögen des Haushalts. Dabei ist es auch möglich, dass eine erwachsene Person einer Beschäftigung nachgeht, aber zu wenig verdient, um den Lebensunterhalt der Familie zu sichern. In diesem Fall erhält der Haushalt nur aufstockende Leistungen, bei denen das Einkommen angerechnet wird. Bei der Erstellung der Fiskalbilanzen wird für derartige Fälle von einem hälftigen Wert ausgegangen. Mit dem Mikrozensus wurden die Anteile der Bezieher von Bürgergeld, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen differenziert danach, ob die Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht und sich ein Partner im Haushalt befindet, ausgewertet (Abbildung 4-1). Da der Leistungsbezug nicht unmittelbar abgefragt wird, wurde dabei eine Frage nach dem überwiegenden Lebensunterhalt verwendet. So könnten die Anteile der Aufstocker etwas unterschätzt sein. Der Bezug von staatlichen Transferleistungen während der Bildungswege blieb bei der Erstellung der Fiskalbilanzen für die Kinder außer Acht, da er vorwiegend vom elterlichen Hintergrund und nicht den eigenen Biografien der Kinder bestimmt wird. Der Vollständigkeit halber wurden in Abbildung 4-1 jedoch auch die entsprechenden Werte mitausgegeben.

Abbildung 4-1: Beziehende von Bürgergeld, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen nach Bildungsstand

In Deutschland geborene Personen, Anteile in Prozent, Stand: 2022



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1; eigene Berechnungen

Tabelle 4-3: Staatliche Transferleistungen

Werte in Euro in Preisen des Jahres 2025

	Akademischer Bildungsweg	Bildungsweg mit Fortbildungsabschluss	Beruflicher Bildungsweg	Bildungsweg ohne berufsqualifizierenden Abschluss
Während des Erwerbslebens	3.200	5.000	15.400	79.100
In der Ruhestandsphase	600	700	800	2.700
Gesamt	3.800	5.700	16.200	82.300

Anmerkung: Sämtliche Beträge wurden auf 100 Euro gerundet, dadurch können leichte rundungsbedingte Abweichungen auftreten.

Quelle: Berechnungen auf Basis der Werte in Abbildung 4-1 und der Angaben im Text

4.4 Nicht unmittelbar personenbezogene staatliche Leistungen

Es gibt eine Reihe staatlicher Aufgabenbereiche, wie die Bereitstellung der Verkehrsinfrastruktur, bei denen die Leistungen nicht unmittelbar personenbezogen sind, der Bedarf aber maßgeblich von der Bevölkerungsgröße abhängt. Auch gibt es Handlungsfelder, bei denen eine Zurechnung der Ausgaben der öffentlichen Haushalte zu einzelnen Personen zwar konzeptionell möglich, aber faktisch kaum umsetzbar wäre. Dazu zählt insbesondere das Polizei- und Justizwesen. Es ist letztlich eine Ermessensfrage, ob und wie man diese Ausgabenbereiche bei der Erstellung von Fiskalbilanzen für Kinder berücksichtigt. Für eine Berücksichtigung spricht, dass der Staat in den genannten Bereichen langfristig wesentlich mehr finanzielle Mittel aufwenden muss, wenn die Zahl der Kinder deutlich höher ist. Allerdings steigt dieser Bedarf nicht kontinuierlich mit der Zahl der Kinder an; so werden etwa bei einem zusätzlichen Einwohner nicht unmittelbar auch einige Meter zusätzlicher Straße notwendig. Auch hat der Staat bei seinen Aktivitäten in diesen Bereichen weitreichende Gestaltungsspielräume. Beides spricht gegen eine Berücksichtigung. Hinzu kommt ein weiteres anders gelagertes Gegenargument. Mit ihrer Arbeitsleistung und Innovationskraft generieren die Kinder nicht nur ihr eigenes Erwerbseinkommen, sondern auch die Gewinne der Unternehmen, die ebenfalls Steuer zahlen. Gleichzeitig sind viele Handlungsbereiche, wie die Bereitstellung der Verkehrswege, für deren wirtschaftlichen Erfolg ebenso wichtig wie für die Privatpersonen im Land.

In jedem Fall dürfen keine staatlichen Ausgaben mit angesetzt werden, die nicht unmittelbar mit der Bevölkerungsgröße zunehmen. Dies gilt insbesondere für den großen Posten des Schuldendienstes der öffentlichen Haushalte. Welche Positionen auf der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte man konkret dem Bereich der Leistungen zuordnet, die nicht personenbezogenen sind, aber deren Bedarf mit der Bevölkerungsgröße steigt, ist bis zu einem gewissen Grad eine Ermessensfrage. Für die vorliegende Untersuchung wurden die Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushalts im Jahr 2021 (Statistisches Bundesamt, 2026d) ausgewertet und 190 Milliarden Euro der insgesamt 1,63 Billionen Euro (der laufenden Rechnung) diesem Bereich zugeordnet. Ein großer Teil der Gesamtausgaben entfällt auf die direkt berücksichtigten personenbezogenen Leistungen, wie insbesondere mehr oder minder alle Ausgaben der Sozialversicherung. Aufgezinst auf das Preisniveau des Jahres 2025 ergibt sich daraus ein Satz von rund 2.700 Euro je Person und Jahr. Bei einer Lebenserwartung von annahmegemäß 81 Jahren sind dies 218.800 Euro, die bei der Erstellung der Fiskalbilanzen in einer erweiterten Version berücksichtigt wurden.

5 Fiskalische Effekte auf Seiten der Eltern und Gesamtbilanzen

Neben den bereits dargestellten Zahlungsströmen zwischen den öffentlichen Haushalten und den Kindern ergeben sich auch bei den Müttern und Vätern aus der Elternschaft fiskalische Effekte. Ob diese den Gesamtbilanzen zugerechnet werden müssen oder nicht, hängt stark von der konkreten Fragestellung ab. Beschäftigt man sich mit der Rentabilität von bildungspolitischen Maßnahmen für den Staat und vergleicht hierzu die langfristigen fiskalischen Effekte verschiedene Bildungswege, ist das verzichtbar. Geht es hingegen darum, welche Umverteilung zwischen kinderlosen Erwachsenen und Familien aus verteilungspolitischer Sicht fair ist, ist die Mitberücksichtigung der fiskalischen Effekte auf Seiten der Eltern zwingend notwendig. Nachteile bringt sie bei der Betrachtung der gängigen Fragestellungen kaum mit sich, sofern jeder betrachtete Lebenslauf der Kinder mit denselben Annahmen auf Seiten der Eltern kombiniert wird. Auch ist sie in der bestehenden Literatur Standard, weshalb im Folgenden nur die Gesamtbilanzen inklusive der fiskalischen Effekte auf Seiten der Eltern dargestellt werden.

5.1 Fiskalische Effekte auf Seiten der Eltern und Gesamtbilanzen

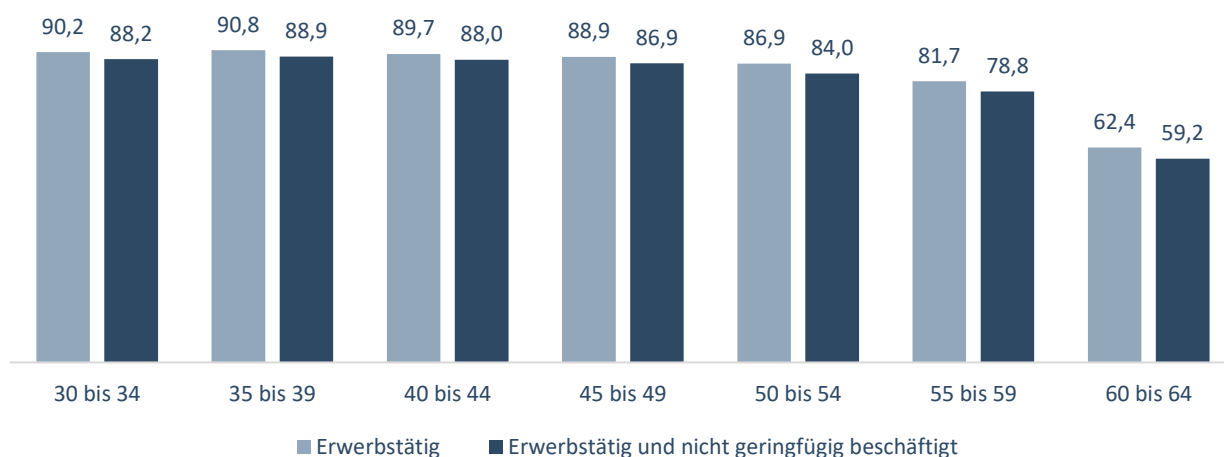
Ordnet man das Kindergeld der Ebene der Kinder zu, verbleibt auf Seiten der Eltern das Elterngeld als größere Förderleistung für die Familien. Daneben gibt es einige weitere kleinere Leistungen für Eltern, wie insbesondere den Betreuungsfreibetrag bei der Einkommensteuer, die im Folgenden unberücksichtigt bleiben, um die Betrachtung nicht zu überfrachten. Im Bereich der Sozialversicherung gibt es zwei wesentliche Unterschiede zwischen Eltern und kinderlosen Personen, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Der erste ist, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung je Kind insgesamt drei Rentenpunkte gutgeschrieben werden und der zweite, dass Eltern in der sozialen Pflegeversicherung deutlich niedrigere Arbeitnehmerbeiträge zahlen (siehe Kapitel 3). Die stärksten fiskalischen Effekte der Elternschaft ergeben sich jedoch daraus, dass die Mütter nach der Geburt ihrer Kinder ihre Beteiligung am Arbeitsmarkt einschränken und entsprechend weniger Steuern und Sozialabgaben zahlen. Bei den Vätern ist dies nicht der Fall – vielmehr liegt die Erwerbstätigenquote sogar leicht höher als bei den kinderlosen Männern (Keller/Körner, 2023) –, sodass hier vereinfachend davon ausgegangen werden kann, dass die Elternschaft ihre Erwerbsverläufe nicht verändert.

Wie schnell und in welchem Umfang die Mütter nach der Geburt ihrer Kinder wieder in den Arbeitsmarkt zurückkehren, ist sehr unterschiedlich. Anger et al. (2017) differenzieren hierzu in ihren Berechnungen zu den fiskalischen Effekten eines Übergangs zum dritten Kind zwischen fünf Arten von Lebensläufen von stark familienorientiert bis stark erwerbsorientiert. An dieser Stelle soll hingegen nur eine typische oder durchschnittliche Mutter in den Blick genommen werden. Dabei wird von einer Gesamtzahl von zwei Kindern ausgegangen, von denen das erste im Alter von 30 Jahren und das zweite im Alter von 33 Jahren zur Welt kommt. Auch dies hat einen erheblichen Einfluss auf die Erwerbsläufe von Müttern. Zudem ist die Wahl der jeweiligen Referenzpunkte für die Höhe der fiskalischen Effekte von entscheidender Bedeutung. So macht es etwa einen wesentlichen Unterschied, ob man eine Mutter mit zwei Kindern, wie im Folgenden, mit einer kinderlosen Frau oder mit einer Mutter mit einem Kind vergleicht und die fiskalischen Effekte des Übergangs zum zweiten Kind ermittelt. Würde man gezielt Eltern in spezifischen Lebenslagen in den Blick nehmen, müsste man bei der Erstellung der Fiskalbilanzen gegebenenfalls auch gezielt andere Positionen berücksichtigen, etwa bei Eltern im langfristigen Bezug staatlicher Transferleistungen die Regelsätze für die Kinder und ihr Anteil an den erstatteten Wohnkosten.

Um sinnvolle Referenzwerte für den Verlauf der Erwerbsbeteiligung und des Arbeitseinkommens der Frauen im Fall der Kinderlosigkeit zu erhalten, reicht eine einfache Auswertung des Mikrozensus zum Ist-Stand bei den kinderlosen Frauen in Deutschland nicht aus. Das Problem ist, dass die höherqualifizierten Mütter vor dem Hintergrund ihrer späteren Elternschaft länger zur Gruppe der Kinderlosen zählen als die Mütter mit niedrigerem Abschlussniveau, wodurch sich ein zu positives Bild ergeben würde. Daher wurde hier ein anderes Vorgehen gewählt und mithilfe einer multivariaten Analyse für diese strukturellen Unterschiede kontrolliert. Zunächst wurden zur Erwerbstätigkeit und zur Erwerbstätigkeit außerhalb der geringfügigen Beschäftigung logistische Regressionen unter Kontrolle für den Bildungsstand (in den bereits im vorherigen Kapitel betrachteten Kategorien), das Alter in Fünfjahresschritten sowie einem Indikator mit den Ausprägungen: kinderlos, jüngstes Kind im Alter unter drei Jahren, im Alter von drei bis fünf Jahren, im Alter von sechs bis neun Jahren, im Alter von zehn bis 13 Jahren, im Alter von 14 bis 17 Jahren sowie jüngstes Kind erwachsen oder bereits ausgezogen (unter Berücksichtigung einer Restkategorie für Fälle mit fehlenden Angaben) durchgeführt. Dabei blieben zugewanderte Personen auch hier der Einfachheit halber vollständig unberücksichtigt; ansonsten müsste man hier zumindest die Mütter, die ihre Kinder bereits aus dem Ausland mitgebracht haben, aussondern. Dies würde allerdings unter Umständen auch nicht reichen, um Verzerrung bei den für die Fiskalbilanzen relevanten Unterschiede zwischen Müttern und kinderlosen Frauen komplett zu vermeiden, da diese sich auch strukturellen Unterschieden bei den Migrationskontexten von Zuwandererinnen mit und ohne Kinder ergeben können. Im zweiten Schritt wurde aus diesen Schätzungen mithilfe von Methoden zur Bestimmung marginaler Effekte errechnet, wie sich die Anteile unter sonst gleichen Bedingungen für kinderlose Frauen nach Altersgruppen differenziert darstellen würden (Abbildung 5-1).

Abbildung 5-1: Erwerbstätigenquoten von kinderlosen Frauen unter sonst gleichen Bedingungen

Anteile in Prozent; Ergebnisse von Logit-Regressionen auf Basis des Mikrozensus 2022

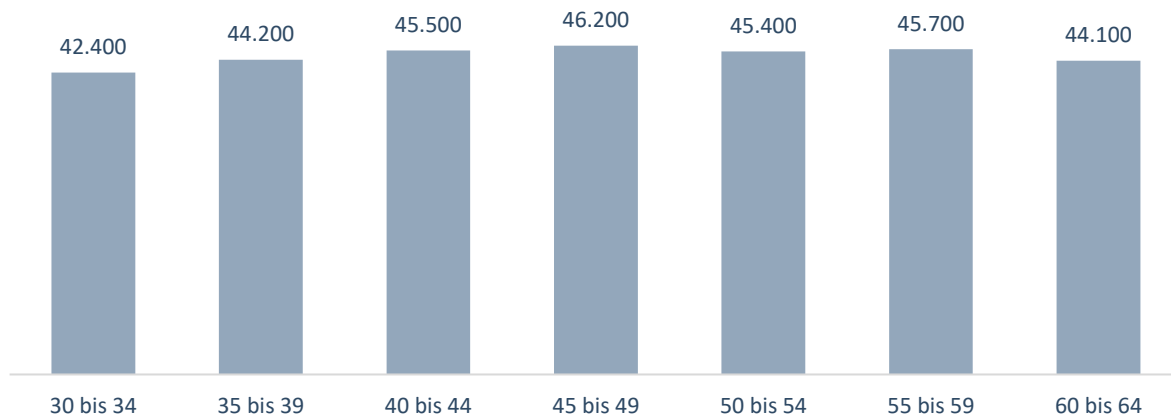


Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1; eigene Berechnungen

In gleicher Weise wurden auch die Löhne der Frauen im Fall einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei Kinderlosigkeit bestimmt (Abbildung 5-2). In diesen spiegelt sich auch zu bedeutenden Teilen der Erwerbsumfang wider, sodass dieser hier nicht explizit betrachtet werden muss. Für den Fall einer geringfügigen Beschäftigung wird bei den folgenden Berechnungen der Höchstsatz für die Minijobs von 6.672 Euro im Jahr 2025 (DRV, 2025a) angesetzt.

Abbildung 5-2: Bruttolöhne von kinderlosen Frauen unter sonst gleichen Bedingungen

Anteile in Prozent; Ergebnisse von OLS-Regressionen auf Basis des Mikrozensus/EU-SILC 2022; Werte für 2021

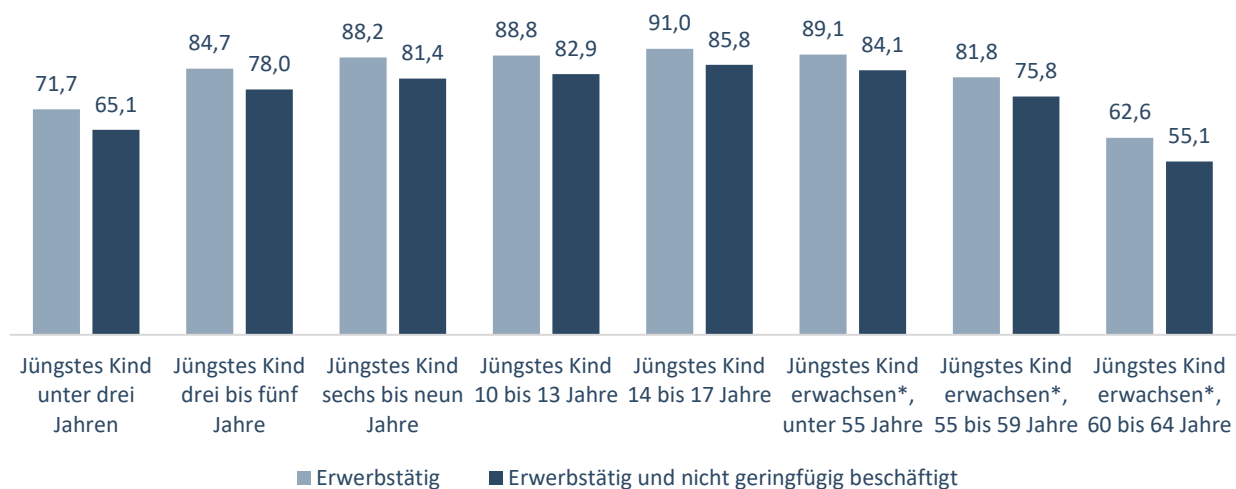


Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.1.1.1; eigene Berechnungen

Auch für den Fall der Elternschaft wurden Erwerbsbeteiligung und Arbeitseinkommen der Mütter mittels multivariater Analysen abgeschätzt (Abbildung 5-3 und Abbildung 5-4). Dabei wurde allerdings – anders als bei den kinderlosen Frauen – zunächst nicht nach dem Alter der Mutter, sondern des jüngsten Kindes differenziert. Da so ansonsten auch sehr junge Mütter mitberücksichtigt würden, die noch am Beginn ihres Erwerbslebens stehen, wurde die Stichprobe für die multivariaten Analysen (zunächst) auf Frauen im Alter zwischen 30 und 55 Jahren eingegrenzt. Kontrolliert wurde in den Regressionen, wie bei der Ermittlung der Lohnprofile für die kinderlosen Frauen für den Bildungsstand, das Alter in Fünfjahresschritten und das Alter des jüngsten Kindes. Ergänzt wurden die Ergebnisse mit Schätzwerten auf Basis des Gesamtdatensatzes zur Erwerbsbeteiligung und zum Einkommen von Müttern mit erwachsenen oder bereits ausgezogenen Kindern im Alter von 55 bis 59 Jahren und von 60 bis 64 Jahren.

Abbildung 5-3: Erwerbstätigenquoten von Müttern unter sonst gleichen Bedingungen

Anteile in Prozent; Ergebnisse von logistischen Regressionen auf Basis des Mikrozensus 2022

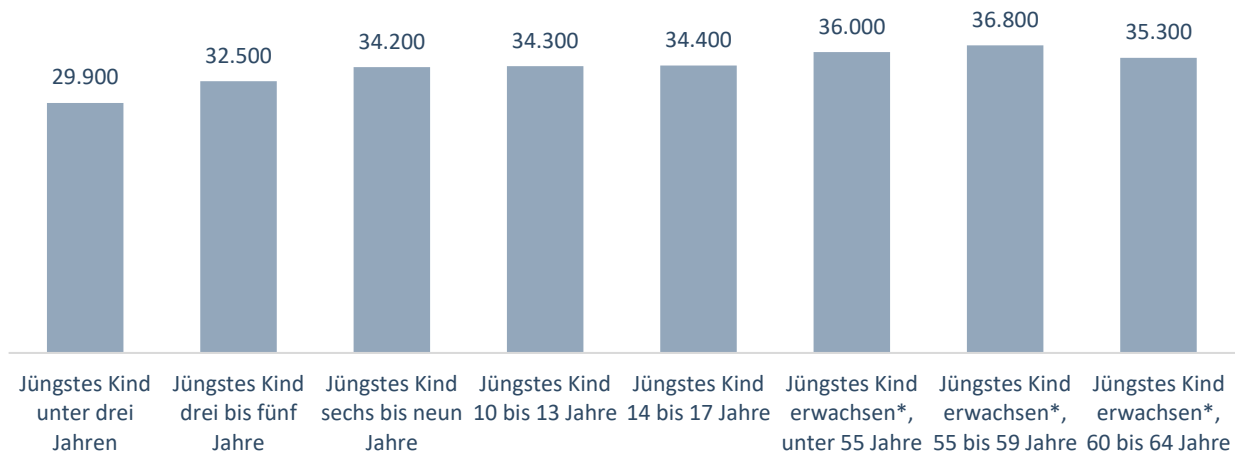


*oder bereits ausgezogen

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1; eigene Berechnungen

Abbildung 5-4: Bruttolöhne von kinderlosen Frauen unter sonst gleichen Bedingungen

Anteile in Prozent; Ergebnisse von OLS-Regressionen auf Basis des Mikrozensus/EU-SILC 2022; Werte für 2021



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.1.1.1; eigene Berechnungen

Auf dieser Basis lassen sich, wie für die Kinder, die Sozialabgaben und Steuerzahlungen ermitteln. Eine Berücksichtigung des Ehegattensplittings wäre hier vor dem Hintergrund der aus einer Schätzung hochgerechneten Einkommensverläufe mit erheblichen methodischen Schwierigkeiten verbunden, sodass hierauf verzichtet wurde. Auch werden der Einfachheit halber nur die Zahlungsströme in den Blick genommen, bei denen sich Unterschiede zwischen den Müttern und kinderlosen Frauen ergeben und keine vollständigen Fiskalbilanzen für beide Gruppen erstellt. Im Hinblick auf die Leistungen der Sozialversicherung wird vereinfachend davon ausgegangen, dass sich bei der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung keine Unterschiede zwischen den Müttern und kinderlosen Frauen ergeben. Dabei führen Schwangerschaft und Geburt tatsächlich zu einem substantiellen Mehraufwand bei der medizinischen Versorgung. Ebenso wird diese Annahme im Hinblick auf den Bezug staatlicher Transferleistungen getroffen. Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung werden die drei für die Erziehung jedes Kindes gutgeschriebenen Rentenpunkte (siehe Kapitel 3.2) vollständig der Mutter zugeordnet (auf die Gesamtbilanz der Elternschaft hat ihre Aufteilung keine Auswirkungen). Gleichzeitig sind die Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen für die Mütter so viel geringer, dass sich für sie trotz dieser Gutschrift eine Minder- und nicht Mehrausgabe für den Staat ergibt. Von den Renten werden wiederum auch geringere Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung abgeführt werden, wobei auch der geringere Beitragssatz der Mütter für die Pflegeversicherung zu berücksichtigen ist.

Mit Blick auf das Elterngeld wird bei den Müttern von einer Bezugsdauer von einem Jahr mit vollem Satz ausgegangen. Dieser liegt (ab einem monatlichen Einkommen von 1.200 Euro) bei 65 Prozent des vormaligen Nettoeinkommens (§ 2 BEEG). Beim ersten Kind wird dabei das Einkommen der Frauen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Alter von 30 bis 34 Jahren im Falle der Kinderlosigkeit verwendet, da sich das Einkommen ja erst mit der Geburt des Kindes ändert. Hochgerechnet wird das Ergebnis mit dem Anteil der erwerbstätigen Frauen außerhalb der geringfügigen Beschäftigung in dieser Gruppe. Damit wird für Mütter, für die vor der Geburt keine entsprechende Tätigkeit angenommen werden kann, vereinfachend kein Elterngeldbezug angesetzt.

Tabelle 5-1: Fiskalische Gesamtbilanz der Elternschaft aufseiten der Eltern

Werte in Euro in Preisen des Jahres 2025

Mütter	
Mindereinnahmen Sozialversicherung	210.600
Gesetzliche Rentenversicherung	87.900
Gesetzliche Krankenversicherung	79.600
... aus den Erwerbseinkommen	77.600
... aus der Rente	2.000
Soziale Pflegeversicherung	30.600
... aus den Erwerbseinkommen	28.500
... aus der Rente	2.100
Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	12.500
Minderausgaben Sozialversicherung	23.000
Gesetzliche Rentenversicherung	23.000
Mindereinnahmen Steuern	121.900
Einkommensteuer	77.500
Konsumsteuer	44.400
<i>Aus Erwerbseinkommen</i>	47.800
<i>Aus sonstigen Einnahmen</i>	-3.400
Elterngeld	36.000
Gesamt	345.500
Väter	
Mindereinnahmen der sozialen Pflegeversicherung	19.600
... aus den Erwerbseinkommen	18.000
... aus der Rente	1.600
Elterngeld	4.000
Gesamt	23.600
Gesamtbilanz aufseiten Eltern	
Nettomindereinnahmen für die öffentlichen Haushalte	369.100

Quelle: Berechnungen auf Basis der in den Abbildungen 5-1 bis 5-4 dargestellten Werte sowie im Text genannte Annahmen

Beim zweiten Kind wird ebenso vorgegangen, jedoch werden die rechnerischen Werte für die Mütter mit jüngstem Kind im Alter unter drei Jahren und nicht die kinderlosen Frauen als Bezugsgröße verwendet. Ansonsten werden zwischen der Geburt des ersten Kindes und dem Erreichen des dritten Lebensjahres durch

das zweite Kind jeweils die gleichen Erwerbs- und Einkommenswerte für Mütter mit Kindern unter drei Jahren angenommen. Insgesamt ergeben sich Mindereinnahmen für den Staat durch die Elternschaft aufseiten der Mutter von 345.500 Euro (Tabelle 5-1).

Für die Männer wurden auf Basis multivariater Analysen ebenfalls Erwerbs- und Einkommensverläufe nach Alter hochgerechnet, um die Mindereinnahmen bei der sozialen Pflegeversicherung abschätzen zu können, die hier aufgrund ihrer für die Fiskalbilanzen nachrangigen Bedeutung nicht ausgewiesen wurden (Quellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.1.1.1; FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1; eigene Berechnungen). Bei den Einnahmen der anderen Zweige der Sozialversicherung ergeben sich bei ihnen keine Veränderungen. Jedoch muss im Blick behalten werden, dass die geringeren Beitragssätze zur sozialen Pflegeversicherung auch noch im Rentenalter zu Mindereinnahmen führen. Für das Elterngeld wurde von einer Inanspruchnahme für eine Dauer im Umfang der zwei Partnermonate von der Hälfte der sozialversicherungspflichtigen Männer ausgegangen. Insgesamt ergeben sich so Mindereinnahmen für den Staat aufseiten des Vaters in Höhe von 23.600 Euro.

Für beide Elternteile zusammen ergibt sich einen negativer Gesamteffekt in Höhe von 369.100 Euro. Allerdings ist zu beachten, dass dieser sich auf die Elternschaft für zwei Kinder bezieht. Für die gesamtfiskalische Bilanz eines Kindes benötigt man jedoch den (anteiligen) Wert je Kind, der bei (abgerundet) 184.500 Euro liegt. Ebenso dürfen hier auch bei einer differenzierten Betrachtung die Ausgaben- und Einnahmepositionen der verschiedenen öffentlichen Haushalte jeweils nur hälftig zugeschlagen werden.

5.2 Gesamtbilanzen für Kinder

Fasst man die in den vorangegangenen Kapiteln ermittelten Zahlungsströme zusammen, kommt man zu den in Tabelle 5-2 dargestellten fiskalischen Gesamtbilanzen eines Kindes. Für den akademischen Bildungsweg ergibt sich ein sehr hoher Einnahmeüberschuss von 943.000 Euro und auch beim Bildungsweg mit Fortbildungsabschluss ist dieser mit 531.200 Euro beachtlich. Für den (einfachen) beruflichen Bildungsweg kommt man auf ein wesentlich kleineres Plus von 44.200 Euro. Allerdings dürften die Unterschiede zwischen beruflichem und akademischem Bildungsweg in den nächsten Jahren eher kleiner als größer werden. Einerseits dürften die durchschnittlichen Einkommen der Akademiker vor dem Hintergrund der zunehmenden Akademisierung der Bevölkerung tendenziell eher rückläufig sein und andererseits dürften sich die (Einkommens-)Perspektiven der Personen mit beruflichen Abschlüssen am Arbeitsmarkt mit dem Ausscheiden der häufig beruflich qualifizierten großen Jahrgänge der Babyboomer noch weiter verbessern. Auch zeichnet sich eine stärkere Erwerbsbeteiligung der Mütter im mittleren Qualifikationsbereich ab, die sich ebenfalls positiv auf die Steuern und Sozialabgaben auswirkt. Allerdings sind diese Entwicklungen noch zu unklar, um sie bei der Erstellung der Fiskalbilanz sinnvoll berücksichtigen zu können. Berücksichtigt man die rechnerischen Anteile der Kinder an den nicht personenbezogenen Leistungen, werden die langfristigen Einnahmeüberschüsse für die öffentlichen Haushalte deutlich kleiner. Für den Bildungsweg mit (einfachem) beruflichen Abschluss ergibt sich so sogar ein Minus. Allerdings gibt es auch hier nicht berücksichtigte (indirekte) positive Effekte, etwa, dass aus der Arbeitsleistung auch die Unternehmenssteuern erwirtschaftet werden.

Tabelle 5-2: Fiskalische Gesamtbilanz der Kinder

Werte in Euro in Preisen des Jahres 2025

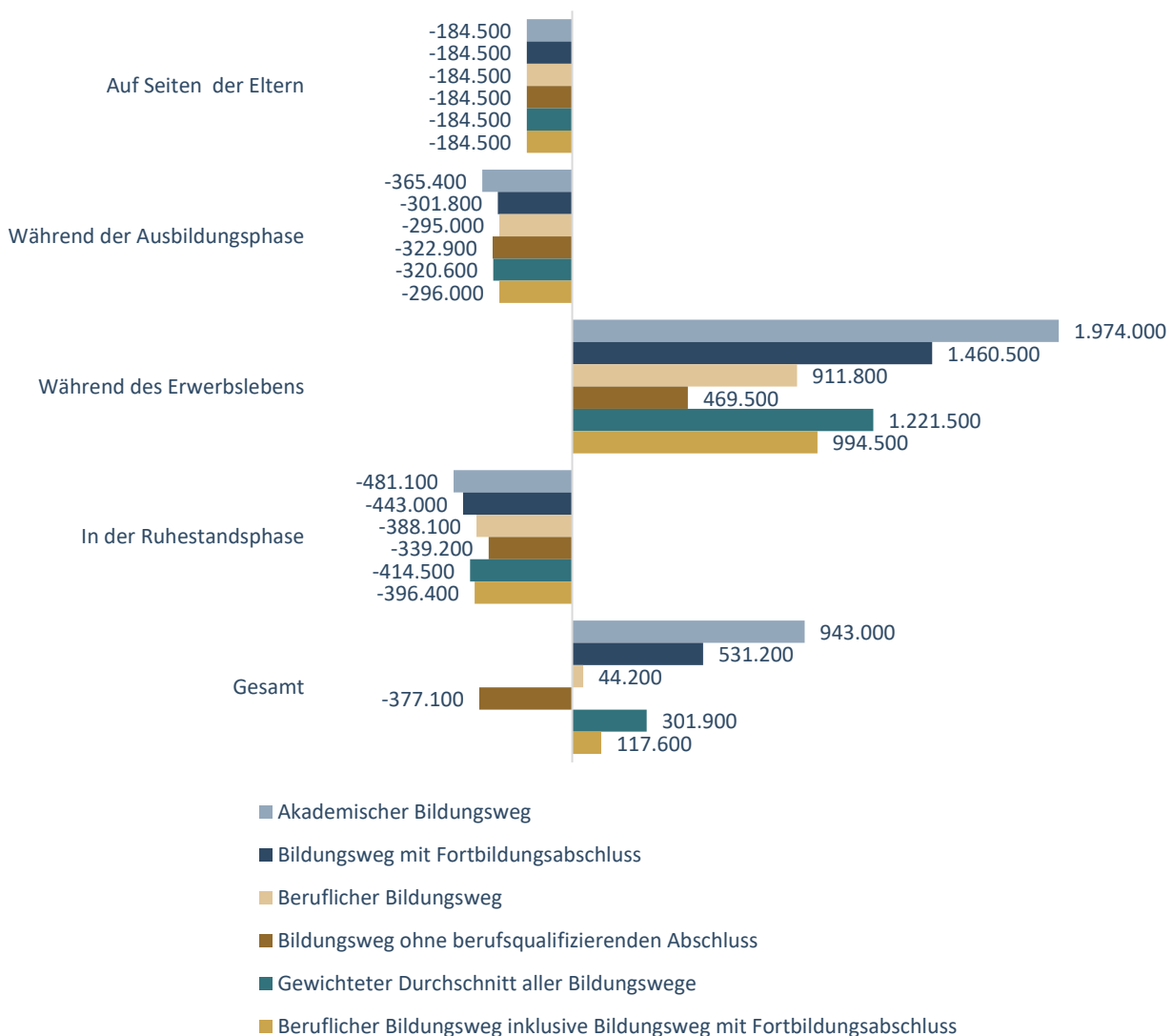
	Akademischer Bildungsweg	Bildungsweg mit Fortbildungsabschluss	Beruflicher Bildungsweg	Bildungsweg ohne berufsq. Abschluss	Gewichteter Durchschnitt
Einnahmen					
Steuern	1.112.100	693.200	425.600	249.700	633.000
Einkommensteuer	675.900	364.500	191.500	89.700	339.400
Konsumsteuern	436.200	328.700	234.100	160.000	293.500
Sozialabgaben	1.204.000	988.400	661.800	405.300	819.700
Gesetzliche Rentenversicherung	593.900	428.100	283.900	176.000	375.700
Gesetzliche Krankenversicherung	447.600	424.600	290.700	182.000	335.200
Soziale Pflegeversicherung	82.400	77.200	48.500	23.600	57.900
Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	80.200	58.600	38.800	23.800	51.000
Gesamt	2.316.100	1.681.600	1.087.400	655.000	1.452.700
Leistungen / Ausgaben					
Leistungen der Sozialversicherung	980.100	839.500	727.000	645.700	802.400
Gesetzliche Rentenversicherung	545.300	410.900	293.600	204.500	368.000
Gesetzliche Krankenversicherung	335.000	335.000	335.000	335.000	335.000
Soziale Pflegeversicherung	72.900	72.900	72.900	72.900	72.900
Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	26.900	20.700	25.500	33.300	26.600
Ausgaben für das Bildungssystem	292.700	220.900	215.700	222.900	240.400
Kita und allgemeinbildende Schule	213.700	187.600	187.600	187.600	195.500
Studium/Ausbildung/Übergangssystem	74.500	27.300	27.300	35.300	42.700
BAföG/Meister-BAföG	4.500	6.000	800	0	2.300
Kindergeld	76.500	64.300	64.300	61.200	67.600
Elterngeld	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Staatliche Transferleistungen	3.800	5.700	16.200	82.300	20.300
Gesamt	1.373.100	1.150.400	1.043.200	1.032.100	1.150.800
Fiskalische Gesamtbilanz					
Einnahmeüberschuss	943.000	531.200	44.200	-377.100	301.900
... inkl. nicht personenbez. Leistungen	724.200	312.400	-174.600	-595.900	83.100
<i>Nicht personenbezogene Leistungen</i>	<i>218.800</i>	<i>218.800</i>	<i>218.800</i>	<i>218.800</i>	<i>218.800</i>

Quellen: Ergebnisse der vorangegangenen Kapitele

Hingegen ergibt sich für den Bildungsweg ohne berufsqualifizierenden Abschluss auch bereits ohne Mitberücksichtigung der nichtpersonenbezogenen Leistungen ein deutliches Minus von 377.100 Euro. Differenziert man nach Lebensphase, zeigt sich, dass dies allein auf einen sehr niedrigen Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte während des Erwerbslebens zurückgeht. Während der Ausbildungsphase entstehen ähnlich hohe Nettokosten für die öffentlichen Haushalte wie beim beruflichen Bildungsweg. In der Ruhestandsphase sind die Nettoausgaben für den Staat sogar deutlich geringer als bei den anderen Bildungswegen (Abbildung 5-5). Letzteres geht teilweise auf das niedrigere Rentenniveau und teilweise auf die angenommene kürzere Lebensdauer zurück.

Abbildung 5-5: Fiskalische Gesamtbilanzen nach Lebensphasen

Werte in Euro in Preisen des Jahres 2025



Quellen: Ergebnisse der vorangegangenen Kapitel

Beschäftigt man sich mit der fiskalischen Bedeutung von Elternschaft und Kindern, ist eine Differenzierung nach Bildungswegen nicht unbedingt zielführend. Daher wurden auch gewichtete Durchschnittswerte ermittelt. Dazu wurden die Anteile der entsprechenden Bildungsstände an den in Deutschland geborenen

Personen im Alter von 30 bis 39 Jahren verwendet, denn in jüngeren Jahren sind die Bildungswege häufiger noch nicht abgeschlossen. Im Jahr 2022 waren in diesem Alter ohne Berücksichtigung noch in Ausbildung befindlicher Personen 30,3 Prozent Akademiker, 8,5 Prozent Personen mit Fortbildungsabschluss oder sonstigem postsekundärem beruflichem Abschluss, 47,9 Prozent Personen mit (einfachem) beruflichem Abschluss sowie 13,3 Prozent Personen ohne berufsqualifizierenden Abschluss (FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1; eigene Berechnungen). Mit diesen Anteilswerten können auch nur der berufliche Bildungsweg und der Bildungsweg mit Fortbildungsabschluss zusammengefasst werden. Dies kann sinnvoll sein, da der Bildungsweg mit Fortbildungsabschluss grundsätzlich auf einem beruflichen Bildungsweg aufsetzt, sodass die entsprechenden Weichenstellungen erst relativ spät im Lauf der Ausbildung der Kinder und Jugendlichen erfolgen. Zusammen ergibt sich für die beiden beruflichen Bildungswege ein Fiskalbeitrag von 117.600 Euro (Abbildung 5-5) und für alle Bildungswege von 301.900 Euro. Berücksichtigt man die nicht-personenbezogenen staatlichen Leistungen sind es -101.200 Euro für die beiden beruflichen Bildungswege und 83.100 Euro für alle Kinder. Im Durchschnitt lohnen sich Kinder aus gesamtfiskalischer Sicht also auch, wenn man diese weiteren Ausgaben des Staates mitberücksichtigt. Insgesamt ergibt sich für eine durchschnittliche Familie mit zwei Kindern ein Fiskalbeitrag von 603.800 Euro ohne und 166.200 Euro mit Berücksichtigung der nicht personenbezogenen Leistungen für die Kinder.

6 Fiskalische Effekte der Gesundheit

Die Bildung ist nicht der einzige Wirkungskanal, über den sich die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auf ihre spätere Positionierung am Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft und damit auch auf ihre langfristigen fiskalischen Effekte auswirken kann. Ebenso spielen die gesundheitliche Entwicklung und die Sozialisation, zu der insbesondere der Erwerb gesellschaftlich erwünschter Verhaltensmuster, wie Höflichkeit und Pünktlichkeit, zählt, eine wesentliche Rolle (Geis-Thöne/Plünnecke, 2024). Allerdings lassen sich die Unterschiede in diesen Bereichen weit weniger gut empirisch fassen, da, anders als bei der Bildung, keine Testate vorliegen. Dazu ist anzumerken, dass die formalen Bildungsabschlüsse die tatsächlichen (bildungsbezogenen) Kompetenzen³ der betreffenden Personen gar nicht unbedingt vollständig widerspiegeln. Kompetenzen können sich auch nach Abschluss der Bildungswege im Laufe des Lebens noch erheblich verändern – etwa wenn am Arbeitsplatz neue Fähigkeiten erworben werden oder in der Schule erworbenes Wissen mit der Zeit verloren geht. Ein dem Bildungsstand entsprechendes Differenzierungsmerkmal für die gesundheitliche Entwicklung müsste die körperliche und mentale Leistungsfähigkeit aller (erwachsenen) Personen beim Übergang ins Erwachsenenalter erfassen. Dafür liegen in Deutschland jedoch keine auch nur annähernd geeigneten Ausgangsdaten vor. Für den Bereich der Gesundheit kann daher grundsätzlich nur mit Angaben zum Ist-Stand zum jeweiligen Beobachtungszeitpunkt gearbeitet werden, deren Äquivalent Erhebungen zum aktuellen Kompetenzniveau der Erwachsenen, wie PIAAC, darstellen.

6.1 Effekte eines gesundheitsbewussten Lebenswandels

Im Folgenden wird zunächst nicht der Gesundheitszustand an sich, sondern das gesundheitsbewusste Verhalten der Personen im Erwachsenenalter in den Blick genommen. Dies hat zwei Gründe: Einer ist, dass so relativ eindeutig eine in der Kindheit und Jugend (und gegebenenfalls auch noch im Erwachsenenalter) erworbene Eigenschaft und nicht ein durch die genetische Prädisposition geprägter Zustand betrachtet wird. Dies ist wichtig, wenn man die Befunde für eine Abschätzung des Nutzens von Fördermaßnahmen für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen heranziehen möchte, da diese die genetischen Prädispositionen nicht ändern können. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die genetischen Prädispositionen auch für die Kompetenzentwicklung im Kindes- und Jugendalter und damit in Folge den Erwerb des Bildungsstands eine Rolle spielen können. Der zweite Grund ist, dass sich das gesundheitsbewusste Verhalten mit der in den Mikrozensus integrierten EU-SILC-Stichprobe wesentlich objektiver messen lässt als der Gesundheitszustand. Selbsteinschätzungen zu Letzterem spiegeln immer auch sehr stark die persönliche, subjektive Situationswahrnehmung wider. Dies gilt nicht nur für eine globale Einschätzung des Gesundheitszustands, sondern etwa auch für die Frage, ob gesundheitsbedingte Einschränkungen bei alltäglichen Verrichtungen bestehen. Die Antwort hängt stark vom individuellen Lebenswandel einer Person ab – etwa davon, ob sie regelmäßig anspruchsvollere Gartenarbeit verrichten möchte und ob beziehungsweise ab wann sie dabei Einschränkungen bei sich feststellt.

Ein gesundheitsbewusster Lebenswandel wird konstatiert, wenn eine Person folgende Angaben macht:

1. nicht täglich Tabak (einschließlich elektrischer Zigaretten) zu konsumieren,
2. nicht täglich alkoholische Getränke zu konsumieren,
3. mindestens vier Mal die Woche Gemüse, Salat oder Obst zu konsumieren (ohne Säfte),

³ Man kann auch im Rahmen der gesundheitlichen Entwicklung erworbene Eigenschaften als Kompetenzen bezeichnen; etwa gilt dies für die Fähigkeit schwerere Lasten mit Muskelkraft zu bewegen und die Resilienz im psychischen Bereich.

4. mindestens einmal in der Woche für mindestens zehn Minuten Sport oder andere körperliche Aktivitäten zu betreiben, sofern im Beruf keine anstrengenden körperlichen Tätigkeiten ausgeübt werden.

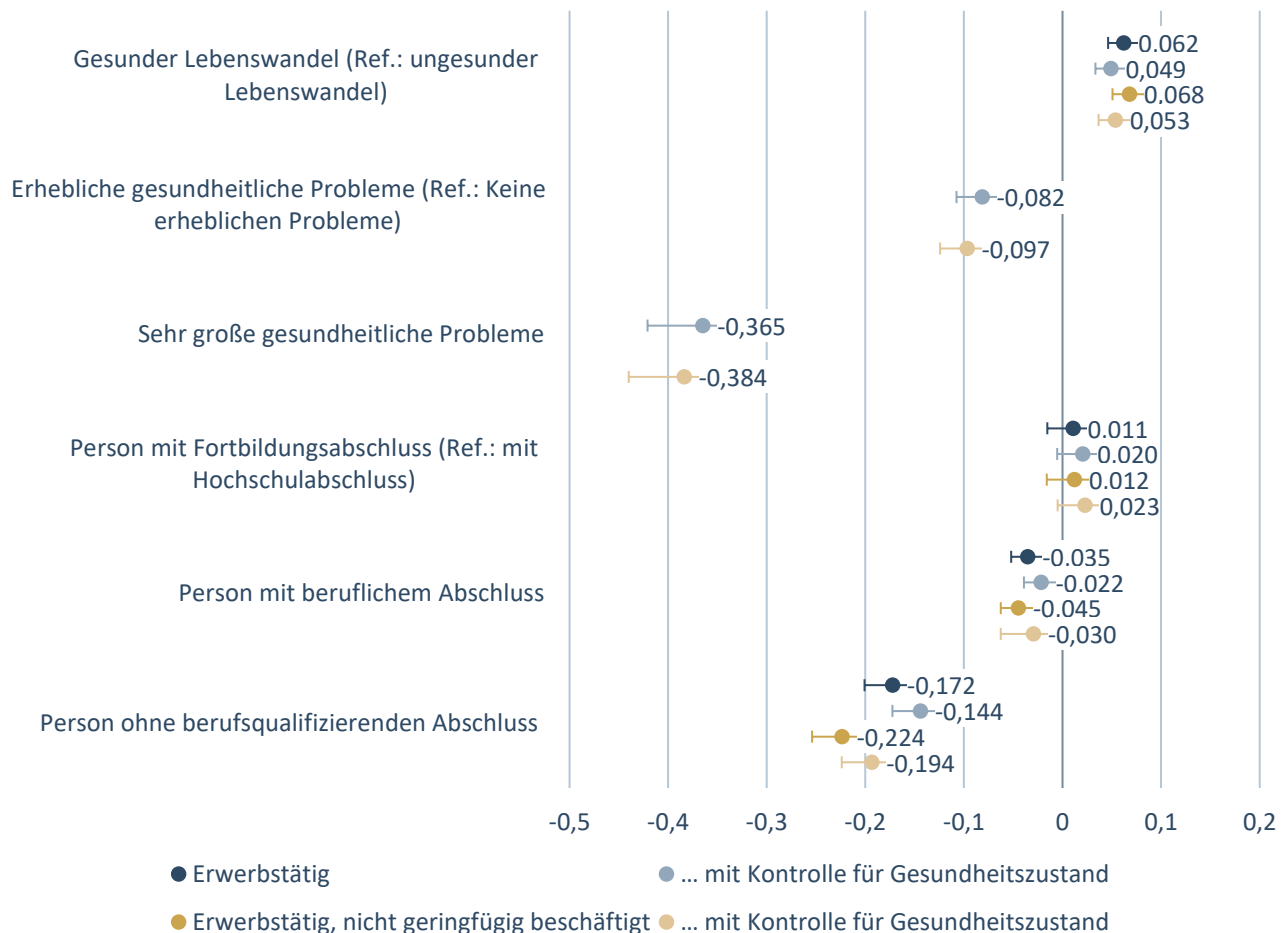
Andernfalls wird von einem nicht gesundheitsbewussten Lebenswandel ausgegangen, sofern die Person zu allen relevanten Punkten Angaben gemacht hat. Fälle mit fehlenden Angaben sind bei den im Folgenden dargestellten Mikrozensus-Auswertungen unberücksichtigt geblieben.

Zunächst wurden mittels multivariater Analysen die Zusammenhänge zwischen gesundem Lebenswandel und Erwerbsbeteiligung sowie gesundem Lebenswandel und Bruttojahreseinkommen im Fall einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für Personen im Kernerwerbsalter zwischen 25 und 54 Jahren abgeschätzt (Abbildung 6-1 und Abbildung 6-2). Die Älteren blieben außer Acht, um zu vermeiden, dass eine im höheren Alter gegebenenfalls strukturell abnehmende körperlichen Aktivität die Ergebnisse verzerrt.

Abbildung 6-1: Effekte eines gesundheitsbewussten Lebenswandels auf die Erwerbsbeteiligung

Marginale Effekte aus einer logistischen Regression mit **erwerbstätig bzw. erwerbstätig außerhalb der geringfügigen Beschäftigung als abhängiger Variable** sowie 95-Prozent-Konfidenzintervalle, in Deutschland geborene Personen im Alter von 25 bis 54 Jahren, auf Basis von EU-SILC 2022

Lesehilfe: Bei einem gesundheitsbewussten Lebenswandel sind Personen zwischen 25 und 54 Jahren unter sonst gleichen Bedingungen um 6,2 Prozentpunkte häufiger erwerbstätig



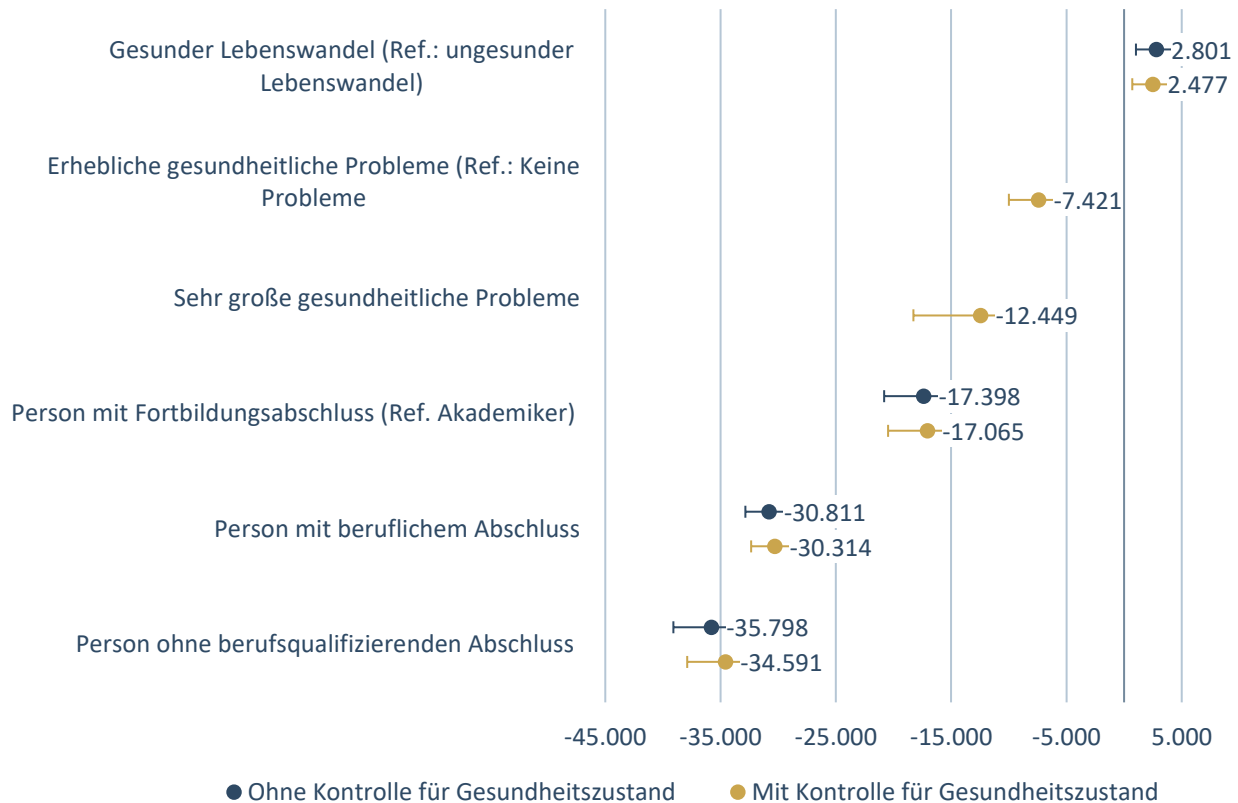
Unter Kontrolle für das Alter in Fünfjahresgruppen.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1; eigene Berechnungen

Abbildung 6-2: Effekte eines gesundheitsbewussten Lebenswandels auf die Bruttoeinkommen

Marginale Effekte aus einer OLS-Regression mit den Bruttojahreseinkommen sozialversicherungspflichtig Beschäftigter als abhängiger Variable sowie 95-Prozent-Konfidenzintervalle, in Deutschland geborene Personen im Alter von 25 bis 54 Jahren, auf Basis von EU-SILC 2022 (Werte für das Jahr 2021)

Lesehilfe: Bei einem gesundheitsbewussten Lebenswandel verdienen sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen zwischen 25 und 54 Jahren unter sonst gleichen Bedingungen 2.801 Euro mehr im Jahr



Unter Kontrolle für das Alter in Fünfjahresgruppen.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.1.1.1; eigene Berechnungen

In einer erweiterten Form wurde auch für den auf Basis der EU-SILC-Daten standardmäßig gebildeten Index zum Gesundheitszustand kontrolliert, der auf den Angaben zum allgemeinen Gesundheitszustand, chronischen Erkrankungen und Beschwerden sowie Einschränkungen bei alltäglichen Verrichtungen basiert. Selbst hier ergab sich noch ein geschätzter Zusammenhang von 4,9 Prozentpunkten zwischen gesundem Lebenswandel und Erwerbstätigkeit. Dies entspricht mehr als einem Drittel des Anteils der Nichterwerbstätigen in der Grundgesamtheit von 12,9 Prozent. Vor dem Hintergrund der eingeschränkten EU-SILC-Stichprobe und der Nichtberücksichtigung von Personen mit fehlenden Angaben unterscheidet sich dieser Wert leicht von den Befunden für die Gesamtstichprobe in Kapitel 3-2.

Daher erschien es hier, anders als bei der Ermittlung der fiskalischen Effekte aufseiten der Eltern, nicht zielführend, die Erwerbsverläufe direkt aus den Schätzungen abzuleiten. Vielmehr wurden hierfür aus den Verhältnissen zwischen dem geschätzten Effekt des gesunden Lebenswandels auf die Erwerbstätigkeit und dem Anteil der Nichterwerbstätigen sowie dem geschätzten Effekt des gesunden Lebenswandels auf die

Erwerbstätigkeit außerhalb der geringfügigen Beschäftigung und dem Anteil der nicht oder in ausschließlich geringfügiger Beschäftigung tätigen Erwerbstätigen (15,6 Prozent in der Grundgesamtheit; FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1; eigene Berechnungen) Faktoren errechnet, mit denen die entsprechenden Werte in Folge multipliziert wurden. Dabei wurde auch für die in den Schätzungen nicht enthaltenen 55- bis 59-Jährigen ein entsprechend angepasster Erwerbsverlauf angenommen, wohingegen bei den Jüngeren und Älteren vor dem Hintergrund der spezifischen Muster am Beginn und Ende des Erwerbslebens hierauf verzichtet wurde. Bei den Löhnen wurde ebenso vorgegangen, wobei der Schätzeffekt des gesunden Lebenswandels von 2.800 Euro 5,6 Prozent des Durchschnittseinkommens in der Grundgesamtheit von 49.900 Euro entspricht (FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1; eigene Berechnungen).

Die fiskalischen Effekte eines gesundheitsbewussten Lebenswandels wurden auf Grundlage von Schätzungen mit und ohne Kontrolle für den Gesundheitszustand berechnet. Dazu ist anzumerken, dass der Gesundheitszustand an sich ein wesentlicher Wirkungskanal eines (nicht) gesundheitsbewussten Lebenswandels ist, wobei die Zusammenhänge eine komplexe intertemporale Struktur aufweisen. Konsumiert eine Person beispielsweise in jüngeren Jahren in größerem Maße Tabakwaren, kann sie hierdurch ihre Lungen nachhaltig schädigen. Ist es hierzu gekommen, wird sie ihren Tabakkonsum in der Regel wieder einstellen oder zumindest stark einschränken, um eine weitere Verschlechterung ihres Gesundheitszustands zu vermeiden. Die bestehenden Schäden und damit einhergehenden Einschränkungen bei den Erwerbsmöglichkeiten bleiben jedoch erhalten. Wie stark diese Zusammenhänge tatsächlich sind, lässt sich mit den verfügbaren Daten leider nicht sinnvoll abschätzen. Daher kann hier auch nur ein Mindestwert für die fiskalischen Effekte eines gesundheitsbewussten Lebenswandels angegeben werden.

Effertz (2020) hat die volkswirtschaftlichen Kosten des Rauchens und schädlichen Alkoholkonsums hochgerechnet und für die direkten Effekte im Gesundheitswesen Werte von 30,3 Milliarden Euro und 15,6 Milliarden Euro ermittelt. Dies zeigt, dass ein gesundheitsbewusster Lebenswandel die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen sehr stark reduzieren kann. Allerdings ist zu beachten, dass ein schlechterer Gesundheitszustand häufig mit einer kürzeren Lebensdauer einhergeht, was die Gesamtausgaben die Sozialversicherung, nicht nur der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung, sondern auch der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich reduzieren kann. Wie stark dieser Zusammenhang ist, lässt sich für die Erstellung der Fiskalbilanzen nicht sinnvoll abschätzen, sodass von einer unveränderten Lebenserwartung ausgegangen wird. Vor diesem Hintergrund wird hier auch keine Veränderung bei der sozialen Pflegeversicherung angenommen und für die Minderausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung bei einem gesunden Lebenswandel ein konservativer Wert von nur 5 Prozent gesetzt, der auch bereits vor Erreichen der hier gezielt nicht mitberücksichtigten späten Lebensphase der Multimorbidität erreicht werden kann. Zusammen ergibt sich so ein langfristiger positiver fiskalischer Effekt eines gesunden Lebenswandels in Höhe von 130.900 Euro. Basiert man die Annahmen auf den Schätzwerten unter Kontrolle für den Gesundheitszustand, sind es immer noch 111.500 Euro. Dabei dürfte selbst der erste Wert die tatsächliche fiskalische Bedeutung eines gesunden Lebenswandels weit unterschätzen, da er den wesentlichen Wirkungskanal der längerfristigen Verschlechterung des Gesundheitszustands durch einen nicht gesundheitsbewussten Lebenswandel bei weitem nicht vollständig erfasst.

Tabelle 6-1: Fiskalische Auswirkungen eines gesunden Lebenswandels

Werte im Durchschnitt über die Bildungswege in Euro in Preisen des Jahres 2025

	Mit Ausgangswerten mit Kontrolle für den Gesundheitszustand	Mit Ausgangswerten ohne Kontrolle für den Gesundheitszu- stand
Auswirkungen der stärkeren Erwerbsbeteiligung und höheren Einkommen		
Mehreinnahmen Einnahmen Sozialversicherung	66.400	80.400
Gesetzliche Rentenversicherung	32.500	39.100
Gesetzliche Krankenversicherung	23.700	29.100
Soziale Pflegeversicherung	5.500	6.700
Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	4.700	5.500
Mehrausgaben Sozialversicherung	28.500	34.300
Gesetzliche Rentenversicherung	27.800	33.500
Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	700	800
Mehreinnahmen Steuern	56.800	68.000
Einkommensteuer	32.700	39.200
Konsumsteuer	24.100	28.800
Gesamt	94.700	114.100
Zusätzlicher Effekt bei Einsparung von 5 Prozent der Ausgaben der Krankenkassen		
Minderausgaben der gesetzlichen Krankenkassen	16.800	16.800
Gesamt	111.500	130.900

Quellen: Berechnungen auf Basis der Ergebnisse der vorangegangenen Kapitele, der in den Abbildung 6-1 bis 6-4 dargestellten Werte sowie im Text genannte Annahmen

6.2 Effekte depressiver Erkrankungen

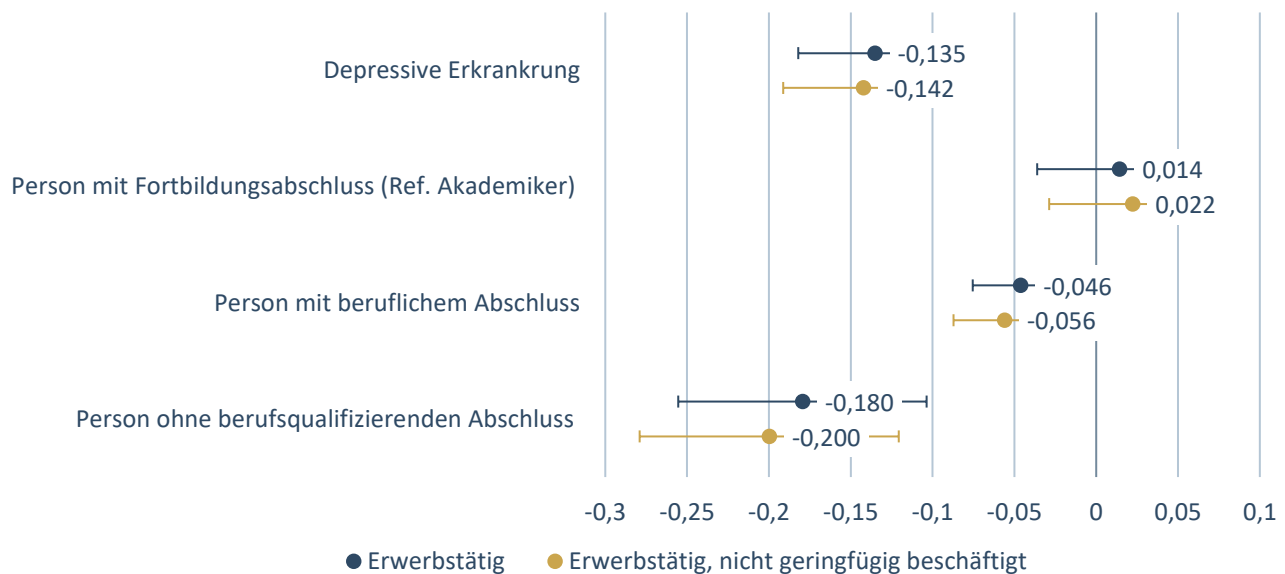
Mikrozensus und EU-SILC beinhalten (in den für die vorliegende Untersuchungen betrachteten Jahren) keine Angaben, die sich für Auswertungen zu den Auswirkungen der (längerfristigen) psychischen Gesundheit am Arbeitsmarkt eignen. Hingegen wird im Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) im Turnus von zwei Jahren erfragt, ob bei den Teilnehmern an der Befragung jemals eine depressive Erkrankung ärztlich festgestellt worden ist. Den Angaben für das Jahr 2023 zufolge traf das bei rund 15 Prozent der 25- bis 54-Jährigen zu. Dies deckt sich weitgehend mit der (administrativen) Prävalenz von Depression laut RKI (2026), die im Jahr 2023 bei 16,7 Prozent der Erwachsenen und 15,5 Prozent der Personen im Alter zwischen 40 und 49 Jahren lag; in jüngeren Jahren ist die Prävalenz deutlich niedriger und im Rentenalter höher. Insgesamt lag die (administrative) Prävalenz psychischer Erkrankungen dem RKI (2026) zufolge im Jahr 2023 bei 40,4 Prozent der Erwachsenen und bei 38,5 Prozent der 40- bis 49-Jährigen, womit rund zwei Fünftel aller psychischen Erkrankungen im Erwachsenenalter auf den Bereich der Depressionen entfielen.

Wie mit Mikrozensus/EU-SILC lassen sich auch mit dem SOEP die Zusammenhänge mit Erwerbsbeteiligung und Einkommenshöhe auswerten. Allerdings ist die Datenqualität etwas schlechter, da das SOEP nicht wie Mikrozensus/EU-SILC auf einer aktuell gezogenen repräsentativen Stichprobe, sondern auf mehreren, zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezogenen Teilstichproben basiert, die für die Gesamtbevölkerung hochgerechnet werden können. Auch unterscheidet sich das Vorgehen bei der Erfassung der Bruttoeinkommen etwas. Mittels multivariater Analysen unter Kontrolle für Alter in fünf Jahresschritten sowie dem Bildungsstand lässt sich mit dem SOEP für das Jahr 2023 feststellen, dass Personen im Alter zwischen 25 und 54 Jahren bei einer depressiven Erkrankung unter sonst gleichen Bedingungen 13,5 Prozentpunkte seltener einer Erwerbstätigkeit nachgingen und um 14,2 Prozentpunkte seltener außerhalb einer ausschließlich geringfügigen Beschäftigung erwerbstätig waren (Abbildung 6-3). Ihre monatlichen Bruttolöhne lagen bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung unter sonst gleichen Bedingungen um 538 Euro niedriger. Im Vergleich zum Durchschnitt sind das 14,6 Prozent (eigene Berechnungen auf Basis, des SOEP_v41).

Abbildung 6-3: Effekte einer depressiven Erkrankung auf die Erwerbsbeteiligung

Marginale Effekte aus einer logistischen Regression mit erwerbstätig bzw. erwerbstätig außerhalb der geringfügigen Beschäftigung als abhängiger Variable sowie 95-Prozent-Konfidenzintervalle, in Deutschland geborene Personen im Alter von 25 bis 54 Jahren, auf Basis des SOEP 2023

Lesehilfe: Bei einer depressiven Erkrankung sind Personen zwischen 25 und 54 Jahren unter sonst gleichen Bedingungen um 13,5 Prozentpunkte weniger häufiger erwerbstätig



Unter Kontrolle für das Alter in Fünfjahresgruppen.

Quelle: SOEP_v41; eigene Berechnungen

Diese negativen Zusammenhänge mit Erwerbsbeteiligung und Einkommen führen bei einem durchschnittlichen Lebenslauf des Kindes zu langfristigen Mindereinnahmen für den Staat in Höhe von 278.100 Euro (Tabelle 6-2). Hinzu kommen die direkten Kosten der medizinischen Versorgung der betroffenen Personen. Diese lagen der Gesundheitsberichterstattung des Bundes (2026) zufolge insgesamt bei 11,3 Milliarden Euro im Jahr 2023 für Depressionen. Teilt man diesen Wert durch die auf Basis der (administrativen) Prävalenzquoten hochgerechnete Zahl der Betroffenen im Erwachsenenalter, ergibt sich ein Kostensatz von 977 Euro bzw. 1.020 Euro in Preisen des Jahres 2025 je erwachsener Person und Jahr. Daraus ergeben sich über den

Lebenslauf hinweg Mehrausgaben in Höhe von 64.300 Euro in der gesetzlichen Krankenversicherung. Insgesamt liegt der negative fiskalische Effekt bei einer depressiven Erkrankung damit bei 345.500 Euro.

Tabelle 6-2: Fiskalische Auswirkungen einer depressiven Erkrankung

Werte im Durchschnitt über die Bildungswege in Euro in Preisen des Jahres 2025

Auswirkungen der geringeren Erwerbsbeteiligung und niedrigeren Einkommen	
Mindereinnahmen Sozialversicherung	198.900
Gesetzliche Rentenversicherung	95.800
Gesetzliche Krankenversicherung	73.200
Soziale Pflegeversicherung	16.500
Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	13.400
Minderausgaben Sozialversicherung	83.900
Gesetzliche Rentenversicherung	81.900
Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	2.000
Mindereinnahmen Steuern	166.200
Einkommensteuer	98.300
Konsumsteuer	67.700
Gesamt	281.200
Effekte der Einsparung der Ausgaben der Krankenkassen	
Mehrausgaben der gesetzlichen Krankenkassen	64.300
Gesamt	345.500

Quellen: Berechnungen auf Basis der Ergebnisse der vorangegangenen Kapitele, der in den Abbildung 6-1 bis 6-4 dargestellten Werte sowie im Text genannte Annahmen

Nun stellt sich die Frage, ob man diese Ergebnisse auch als Approximation für andere psychische Erkrankungen, zu denen mit den verfügbaren Daten keine derartigen Analysen möglich sind, verwenden kann. Bei den Angststörungen, die mit einer (administrativen) Prävalenz von 7,9 Prozent der Erwachsenen und 8,1 Prozent der 40- bis 49-Jährigen im Jahr 2023 (RKI, 2026) ebenfalls vergleichsweise weit verbreitet waren, wäre das grundsätzlich denkbar. Hingegen wäre es bei der Demenz, auf die rund ein Drittel der Gesamtausgaben für psychische Erkrankungen entfallen (Gesundheitsberichterstattung des Bundes, 2026) definitiv nicht zielführend. Problematisch wäre es auch bei Schizophrenie und Suchterkrankungen, die zu etwas anderen Herausforderungen am Arbeitsmarkt führen als Depressionen.

7 Ausblick

Die vorliegenden Berechnungen zu den Fiskalbilanzen von Kindern liefern nicht nur für sich genommen wichtige neue Erkenntnisse. Sie können auch als Datengrundlage für weiterführende Analysen zu familien- und bildungspolitischen Fragestellungen dienen. So geben die nach Bildungswegen differenzierten Fiskalbilanzen der Kinder Auskunft darüber, welche Kosten dem Staat langfristig entstehen, wenn Kinder und Jugendliche keinen berufsqualifizierenden Abschluss erwerben. Vergleicht man den langfristigen Ausgabenüberschuss des Staates bei einem Bildungsweg ohne berufsqualifizierenden Abschluss von 377.100 Euro mit dem Einnahmeüberschuss bei einem Bildungsweg mit beruflichem Abschluss (ohne Aufstiegsfortbildung) von 44.200 Euro, sind das 421.300 Euro. Betrachtet man Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Herausforderungen im Bildungssystem, wie das Startchancen-Programm, kann dieser Wert als Ausgangspunkt für die Abschätzung des ökonomischen Nutzens dienen. Hinzu kommen müssen allerdings weitergehenden Annahmen zu den konkreten Effekten der jeweiligen Maßnahmen. Diese zu entwickeln, ist die Aufgabe weiterführender Untersuchungen. In diesem Kontext versteht sich die vorliegende Studie vorwiegend als Methodenpapier, das die notwendigen Ausgangsdaten zu den fiskalischen Effekten verschiedener Bildungsverläufe von Kindern und Jugendlichen liefert. Daher sollen an dieser Stelle auch keine einschlägigen Handlungsempfehlungen im bildungs- oder familienpolitischen Bereich abgeleitet werden.

Für die langfristigen fiskalischen Effekte der Kinder und Jugendlichen ist nicht nur ihre Bildung, sondern auch ihre gesundheitliche Entwicklung von Bedeutung, und in diesem Bereich sind ebenfalls gezielte Fördermaßnahmen sinnvoll und notwendig. Daher wurden in der vorliegenden Studie auch Berechnungen zur fiskalischen Bedeutung eines gesundheitsbewussten Lebenswandels vorgenommen. Für diesen wurden zusätzliche langfristige Nettoeinnahmen für den Staat von 130.900 Euro errechnet, wobei wesentliche Wirkungskanäle nicht mitberücksichtigt werden konnten. Kommt es im Lauf des Lebens eines Kindes zu einer depressiven Erkrankung, entstehen Mehrkosten für den Staat in Höhe von 345.500 Euro. Damit können sich auch kostenintensivere Maßnahmen zur Förderung der gesundheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen für den Staat langfristig sehr stark rechnen, sodass sie lohnende Investitionen darstellen. Allerdings lassen sich die Zusammenhänge zwischen der gesundheitlichen Entwicklung im Kindes- und Jugendalter, dem Gesundheitszustand im Erwachsenenalter und der für die fiskalischen Effekte maßgeblichen Arbeitsmarktteilnahme mit den derzeit verfügbaren Daten empirisch nicht hinreichend erfassen, um die Wirkungszusammenhänge vollständig quantifizieren zu können. Hier wäre eine verstärkte Forschung im einschlägigen Bereich sehr wünschenswert. Während sich die Bildungsökonomik bereits seit langem sehr intensiv mit den langfristigen wirtschaftlichen Effekten einer besseren Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen beschäftigt, thematisiert die Gesundheitsökonomik bislang fast ausschließlich die Verteilung der Ressourcen im Gesundheitssystem und nur sehr selten die wirtschaftliche Bedeutung eines besseren Gesundheitszustands jenseits der Vermeidung von Krankheit.

Ein anderer wichtiger Aspekt der fiskalischen Effekte von Kindern ist der langfristige ökonomische Gewinn durch die Elternschaft für den Staat. Dieser konnte für eine durchschnittliche Familie mit zwei Kindern mit 603.800 Euro (beziehungsweise 166.200 Euro mit Berücksichtigung der nicht personenbezogenen staatlichen Leistungen) beziffert werden. Dies ließe sich noch um eine Differenzierung nach verschiedenen Eigenschaften oder den Lebenswegen der Familien ergänzen. So wären etwa auch Berechnungen dazu möglich, welchen ökonomischen Nutzen eine frühere Rückkehr von Müttern auf den Arbeitsmarkt für den Staat hat und inwieweit sich Investitionen in entsprechende Unterstützungsinfrastrukturen wie Betreuungseinrichtungen für ihn in der Gesamtsicht bereits kurz wirtschaftlich rechnen.

8 Abstract

The fiscal effects of children are relevant to various areas of policymaking. This applies, for example, to the question of what degree of public redistribution between people without children and families with children should be considered fair, and to the positive economic effects that result from better conditions for children's education and development. The present study found that, at 2025 prices, an average family with two children contributes a total of 603,800 Euro more to public finances over the long term than a comparable childless couple. This calculation does not include government expenditure on services that are not attributable to individuals, but whose need depends on the size of the population, as is the case with transport infrastructure. If these costs are taken into account, the positive contribution of an average child falls from 301,900 Euro to 83,100 Euro. At the same time, children also generate positive second-round effects on government revenue, which could not be considered here. This applies in particular to taxes on the corporate profits generated by children through their employment and innovations.

When examining education and family policy issues, fiscal balances differentiated by children's educational pathways can help assess the benefits of relevant measures. For an academic educational pathway, the average fiscal contribution of a child is 943,000 Euro, excluding the fiscal effects of parenthood and government services that are not attributable to individuals. For an educational pathway leading to a vocational qualification, the figure is 117,600 Euro; for a basic vocational qualification, it is 44,200 Euro and for a pathway involving advanced vocational training, for example to become a master craftsperson, 531,200 Euro. If children do not obtain a vocational qualification, there is no net surplus in government revenue; instead, the state incurs a deficit of 377,100 Euro. Given such substantial differences in the overall fiscal effects, even costly measures to support children's education can generate very strong returns if they are effective.

In addition to educational pathways, the development of health also affects the amount of tax and social security contributions children pay over the course of their lives and the extent to which they receive government benefits. Thus, support services in this area can also represent investments for the state that generate very substantial long-term returns. However, the available data are considerably less favourable than in the field of education. For the present study, an indicator of a health-conscious lifestyle in adulthood was developed on the basis of information on tobacco and alcohol consumption, the consumption of vegetables, fruit and salad, and a minimum level of physical activity. Its relationship with long-term outcomes was then analysed. However, important causal links involving health status could not be taken into account. For an average child, a healthy lifestyle, without any possible adjustments to educational pathways, results in an additional contribution to public finances of 130,900 Euro. The effects of depressive illness on labour-market participation and income, as well as on health-insurance expenditure, were also estimated. Taken together, these effects result in a negative fiscal impact of 345,500 Euro for an average child.

This study is primarily intended as a background paper for further analyses of the fiscal effects of various education and family policy measures. It therefore deliberately does not yet derive or present any policy recommendations.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Ausgaben des Staates bis zum Ende der Bildungswege	11
Tabelle 3-1: Einzahlungen und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung	20
Tabelle 3-2: Einzahlungen und Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung	23
Tabelle 3-3: Einzahlungen und Leistungen der sozialen Pflegeversicherung	25
Tabelle 3-4: Einzahlungen und Leistungen der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung	27
Tabelle 4-1: Einkommensteuer	29
Tabelle 4-2: Konsumsteuern	30
Tabelle 4-3: Staatliche Transferleistungen	33
Tabelle 5-1: Fiskalische Gesamtbilanz der Elternschaft aufseiten der Eltern	38
Tabelle 5-2: Fiskalische Gesamtbilanz der Kinder	40
Tabelle 6-1: Fiskalische Auswirkungen eines gesunden Lebenswandels	47
Tabelle 6-2: Fiskalische Auswirkungen einer depressiven Erkrankung	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Angenommene Verläufe der Bildungswege	8
Abbildung 3-1: Beteiligung am Arbeitsmarkt nach Bildungsstand	14
Abbildung 3-2: Bruttoerwerbseinkommen nach Bildungsstand	17
Abbildung 3-3: Bezieher von Arbeitslosengeld I an den Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen	26
Abbildung 4-1: Beziehende von Bürgergeld, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen nach Bildungsstand	32
Abbildung 5-1: Erwerbstätigenquoten von kinderlosen Frauen unter sonst gleichen Bedingungen	35
Abbildung 5-2: Bruttolöhne von kinderlosen Frauen unter sonst gleichen Bedingungen	36
Abbildung 5-3: Erwerbstätigenquoten von Müttern unter sonst gleichen Bedingungen	36
Abbildung 5-4: Bruttolöhne von kinderlosen Frauen unter sonst gleichen Bedingungen	37
Abbildung 5-5: Fiskalische Gesamtbilanzen nach Lebensphasen	41
Abbildung 6-1: Effekte eines gesundheitsbewussten Lebenswandels auf die Erwerbsbeteiligung	44
Abbildung 6-2: Effekte eines gesundheitsbewussten Lebenswandels auf die Bruttoeinkommen	45
Abbildung 6-3: Effekte einer depressiven Erkrankung auf die Erwerbsbeteiligung	48

Literaturverzeichnis

Anger, Christina / Geis, Wido / Plünnecke, Axel, 2017, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Mehrkindfamilien in Deutschland, Gutachten im Auftrag des Verbands kinderreicher Familien Deutschland e. V., Köln

BA – Bundesagentur für Arbeit, 2025, Kindergeld und Kinderzuschlag steigen 2025: Kein neuer Antrag notwendig, <https://www.arbeitsagentur.de/news/kindergeld-kinderzuschlag-2025> [14.4.2026]

BA, 2026a, Finanzentwicklung im Beitragshaushalt SGB III, Berichtsmonat Dezember 2025, https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=21442&topic_f=abrechnung-r906iii [28.4.2026]

BA, 2026b, Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf: Entwicklung der Arbeitslosenquote (Jahreszahlen), Deutschland und Länder 2025, https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1610104&topic_f=laender-heft [7.5.2026]

BAS – Bundesamt für Soziale Sicherung, 2026, Risikostrukturausgleich: Datenzusammenstellungen und Auswertungen, <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/risikostrukturausgleich/datenzusammenstellungen-und-auswertungen/> [28.4.2026]

BMG – Bundesministerium für Gesundheit, 2026, Pflegeversicherung, Zahlen und Fakten, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/pflegeversicherung-zahlen-und-fakten> [28.4.2026]

DRV – Deutsche Rentenversicherung, 2025a, Die Minijobgrenze steigt, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2025/250124_minijob_grenze_steigt.html [14.4.2026]

DRV, 2025b, Zahlen und Tabellen der gesetzlichen Rentenversicherung – Werte ohne Knappschafft – 1.7.-31.12.2025, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Schwaben/DE/Presse-und-Fachinformationen/Experten/Zahlen-und-Tabellen/ZuT_2025_2.html [14.4.2026]

DRV, 2025c, Rentenversicherung in Zahlen 2025, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Statistiken-und-Berichte/statistiken_und_berichte.html [14.4.2026]

DRV, 2026, Beitragsbemessungsgrenzen der Rentenversicherung, https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/07_AktuelleWerte/A-C/awert_bybmzg.html [14.4.2026]

Effertz, Tobias, 2020, Die volkswirtschaftlichen Kosten von Alkohol- und Tabakkonsum in Deutschland, in: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) e. V. (Hrsg.), DHS Jahrbuch Sucht 2020, Lengenich, S. 225–234

Geis-Thöne, Wido, 2025, Öffentliche Ausgaben für die Betreuung im Ländervergleich, IW-Kurzbericht, Nr. 104, Köln

Geis-Thöne, Wido / Obst, Thomas / Plünnecke, Axel / Betz, Julia, 2025, Volkswirtschaftliche Effekte der Zuwanderung über die Hochschulen: Auswirkungen auf öffentliche Haushalte und Wertschöpfung in Deutschland, Gutachten im Auftrag des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD), Köln/Berlin

Geis-Thöne, Wido / Plünnecke, Axel, 2024, Investitionen in Kinder wirkungsvoll gestalten, Gutachten im Auftrag des Deutschen Komitees für UNICEF e. V., Köln

Gesundheitsberichterstattung des Bundes, 2026, Krankheitskosten in Mio. € für Deutschland. Gliederungsmerkmale: Jahre, Alter, Geschlecht, ICD-10, https://www.gbe-bund.de/gbe/isgbe.fundstellen?p_uid=gast&p_aid=10059812&p_sprache=D&p_thema_id=19460&p_action=TRT#wrap [7.7.2026]

GKV-Spitzenverband – Spitzenverband Bund der Krankenkassen, 2025, Zusatzbeitragssatz, https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/kv_grundprinzipien/finanzierung/zusatzbeitragssatz/zusatzbeitragssatz.jsp [28.4.2026]

Günther, Tom / Huebener, Mathias, 2018, Bildung und Lebenserwartung: Empirische Befunde für Deutschland und Europa, DIW Roundup 126, https://www.diw.de/de/diw_01.c.607516.de/publikationen/roundup/2018_0126/bildung_und_lebenserwartung_empirische_befunde_fuer_deutschland_und_europa.html [16.4.2026]

Keller, Matthias / Körner, Thomas, 2023, Closing the Gap? Erwerbstätigkeit und Arbeitszeit von Müttern und Vätern nach 15 Jahren Elterngeld, in: WISTA – Wirtschaft und Statistik, 75. Jg., Heft 4, S. 88–101

RKI – Robert Koch Institut, 2026, Gesundheitsberichterstattung: Gesundheitszustand, https://www.gbe.rki.de/DE/Themen/Gesundheitszustand/gesundheitszustand_node.html [6.7.2026]

Statistische Ämter des Bundes und der Länder / GESIS, 2025, Metadatenreport: Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung des Mikrozensus Scientific Use Files 2022, DOI: 10.21242/12211.2022.00.00.3.1.1 Version 2, Düsseldorf

Statistisches Bundesamt, 2023, Qualitätsbericht Mikrozensus 2022, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2024, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Ausgaben und Einnahmen 2023, Wiesbaden (auf Anfrage)

Statistisches Bundesamt, 2025, Statistischer Bericht: Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen 2023, EVAS-Nummer 21381, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2026a, GENESIS-Online, Die Datenbank des Statistischen Bundesamtes, <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/> [14.4.2026]

Statistisches Bundesamt, 2026b, Statistischer Bericht: Ausgaben für öffentliche Schulen je Schülerin und Schüler 2024, EVAS-Nummer 21711, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2026c, Geburten: Kinderlosenquote, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/kinderlosigkeit.html> [14.4.2026]

Statistisches Bundesamt, 2026d, Statistischer Bericht – Rechnungsergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts - 2022, EVAS-Nummer 71711, Wiesbaden

Werding, Martin, 2014, Familien in der gesetzlichen Rentenversicherung: Das Umlageverfahren auf dem Prüfstand, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh

Werding, Martin / Hofmann, Herbert, 2005, Die fiskalische Bilanz eines Kindes im deutschen Steuer und Sozialsystem, Studie im Auftrag der Robert Bosch Stiftung, ifo Forschungsberichte Nr. 27, München